

Vorlage Nr. 14/3610

öffentlich

Datum: 22.08.2019
Dienststelle: Fachbereich 74
Bearbeitung: Frau von Berg

Landesjugendhilfeausschuss	19.09.2019	Kenntnis
Sozialausschuss	24.09.2019	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	02.10.2019	Kenntnis
Landschaftsausschuss	11.10.2019	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Einlegung einer Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das Land Nordrhein-Westfalen wegen einer fehlenden Kostenfolgeregelung im Ausführungsgesetz zum BTHG NRW wird gemäß Vorlage 14/3610 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Zusammenfassung:

Der Landtag von NRW hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen. Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe in NRW bestimmt.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände vom Land nur dann zur Übernahme und Durchführung neuer Aufgaben verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden.

Durch das AG-BTHG NRW werden den Landschaftsverbänden sowie den Kreisen und kreisfreien Städten mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue Aufgaben übertragen. Eine Regelung zur Kostenfolge enthält das AG-BTHG NRW gleichwohl nicht. Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes ist jedoch nach hiesiger Einschätzung mit erheblichen Mehrkosten verbunden. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den LVR auf 134,9 Mio. Euro beziffert werden.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis haben sich daher entschieden, zur Wahrung möglicher Ansprüche auf Konnexität eine Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW zu erheben. Hierbei werden die Kreise und kreisfreien Städte vom Landkreistag und Städtetag NRW unterstützt.

Die fristgerecht erhobene Kommunalverfassungsbeschwerde wird mit dieser Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Begründung zur Vorlage Nr. 14/3610:

Das Land Nordrhein-Westfalen hat am 21.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) beschlossen.

Mit diesem Ausführungsgesetz werden erstmals die Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Danach werden die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe im Wesentlichen zu Trägern der Eingliederungshilfe.

Ausnahme hiervon bilden die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die in der Herkunftsfamilie leben und ihre erste allgemeine Schulausbildung noch nicht abgeschlossen haben. Hier werden die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe bestimmt. Lediglich für die Leistungen für Kinder und Jugendliche in stationären Wohnformen, die Hilfen in Pflegefamilien sowie die Eingliederungshilfeleistungen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege sowie für die Leistungen der Frühförderung werden ebenfalls die Landschaftsverbände Träger der Eingliederungshilfe.

Den Trägern der Eingliederungshilfe werden durch das AG-BTHG NRW mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes teilweise neue bzw. erweiterte Aufgaben übertragen.

Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung NRW regelt, dass das Land die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Gesetz oder Rechtsverordnung zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten kann, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich durch das Land NRW für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Dieser Aufwendungsersatz soll pauschaliert geleistet werden.

Die Landesregierung von NRW hat in der Begründung zum Gesetzesentwurf des AG-BTHG NRW (Landtags-Drucksache 17/1414) ausgeführt, dass nach derzeitigem Stand das Gesetz bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nicht zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führe. Insofern hat das Land NRW auf eine Kostenfolgeregelung im AG-BTHG NRW verzichtet.

Mit Blick auf die Kostenevaluation des Bundes nach Artikel 25 BTHG hat das Land NRW in Artikel 8 des AG-BTHG NRW lediglich festgelegt, bis einschließlich 2028 zu überprüfen, ob die Aufgabenübertragung zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes führt, ohne jedoch eine sich hieraus möglicherweise ergebende Kostenfolge zu regeln.

Die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe kommen bereits jetzt zu der Einschätzung, dass die Einführung des Bundesteilhabegesetzes mit wesentlichen finanziellen Mehrbelastungen verbunden ist. Die jährliche Mehrbelastung konnte nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen für den Landschaftsverband Rheinland auf 134,9 Mio. Euro und für den Landschaftsverband Westfalen-Lippe auf 184,4 Mio. Euro beziffert werden.

Auch bei den Städten und Kreisen sind nach jetzigem Kenntnisstand unmittelbare Belastungen nicht auszuschließen. Zudem werden die Städte und Kreise durch die Landschaftsverbandsumlage als direkte Refinanzierungsfolge wesentlich finanziell belastet.

Da das Land NRW eine Regelung zu einem finanziellen Ausgleich nicht vorgenommen hat, ist es zur Sicherung möglicher Konnexitätsansprüche aus dem AG-BTHG NRW notwendig, innerhalb eines Jahres nach Verabschiedung des Gesetzes, Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof NRW einzulegen.

Zur Wahrung dieser Ansprüche hat die Anwaltskanzlei Cornelius, Bartenbach, Haesemann & Partner, bevollmächtigt durch die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Städte Dortmund und Essen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis und Rhein-Sieg-Kreis, am 02.08.2019 fristgerecht beim Verfassungsgerichtshof NRW Kommunalverfassungsbeschwerde erhoben.

Die Beschwerdeschrift ist in der Anlage beigefügt.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Empfänger	Startzeit	Zeit	Drucke	Ergebnis	Hinweis
00251505229 ✓	02-08 11:52	00:30:10	083/083	OK ✓	MS

Hinweis: TMR:Timer-Versand, POL:Abbruch, ORG:Originalformateinstellung, FME:Senden Rahmen löschen, DP6:Senden Seitentrennung, MIX:Senden Gemischte Originale, CALL:Manueller Versand, CSAC:CSAC, FWD:Weiterleiten, PC:PC-FAX, BND:Doppelseitige Bänderichtung, SP:Spezialoriginal, FCODE:F-Code, RTX:Erneut senden, RLV:Relais, MBX:Vertraulich, BUL:Bulletin, SIP:SIP-Fax, IPADR:IP-Adress-Fax, I-FAX:Internet-Fax

Ergebnis: OK: Kommunikation OK, S-OK: Kommunikation stoppen, PW-OFF: Netzschalter Aus, TEL: TEL-Empfang, NG: Anderer Fehler, Cont: Fortsetzen, No Ans: Keine Antwort, Refuse: Empfang verweigert, Busy: Besetzt, Spool: Speicher voll, LDR: Empf. Länge über, PWR: Empf. Seite über, FIL: Dateifehler, DC: Decodierfehler, MDN: MDN-Antwortfehler, DSN: DSN-Antwortfehler, Druck: Obl. Speicherdokumentdruck, Entf: Obl. Speicherdokumentlöschung, Send: Obl. Speicherdokumentsendung



CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13, D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidii Kirchplatz 5
48143 Münster

Vorab per Telefax: 0251-505-229

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Registernummer 40-00118/19/41 Telefon +49.221.95190-84 Telefax +49.221.95190-94 E-Mail j.hentschel@cbh.de

Ansprechpartner
Dr. Jochen Hentschel
Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

Kommunalverfassungsbeschwerde

1. des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
2. des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
3. der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
4. der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
5. des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
6. des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de
BERLIN Franklinstraße 29/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de
HAMBURG Tesdorpfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de
MÜNCHEN Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de
STUTT GART Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de
COTTBUS Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Amtsgericht Essen PR 3164
www.cbh.de
 www.europe.eu

CBH Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner
Bismarckstraße 11-13 | D-50672 Köln

Verfassungsgerichtshof
für das Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster

Vorab per Telefax: 0251-505-229

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Registernummer
40-00118/19/41

Telefon
+49.221.95190-84

Telefax
+49.221.95190-94

E-Mail
j.hentschel@cbh.de

Ansprechpartner
Dr. Jochen Hentschel
Sara Boettger

Köln, den 2. August 2019

Kommunalverfassungsbeschwerde

1. des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL), vertreten durch den Direktor, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, 48133 Münster,
2. des Landschaftsverbands Rheinland (LVR), vertreten durch die Direktorin, Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,
3. der Stadt Dortmund, vertreten durch den Oberbürgermeister, Markt 6 - 8, 44137 Dortmund,
4. der Stadt Essen, vertreten durch den Oberbürgermeister, Rathaus Porscheplatz 1, 45127 Essen,
5. des Ennepe-Ruhr-Kreises, vertreten durch den Landrat, Hauptstraße 92, 58332 Schwelm,
6. des Rhein-Sieg-Kreises, vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg

- Beschwerdeführer zu 1) bis 6) -

KÖLN
BERLIN
HAMBURG
MÜNCHEN
STUTT GART
COTTBUS

Bismarckstraße 11-13, 50672 Köln, Tel. +49.221.95190-0, koeln@cbh.de
Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin, Tel. +49.30.886725-60, berlin@cbh.de
Tesdorfstraße 8, 20148 Hamburg, Tel. +49.40.414299-0, hamburg@cbh.de
Ismaninger Straße 65a, 81675 München, Tel. +49.89.2488200-50, muenchen@cbh.de
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart, Tel. +49.711.860679-0, stuttgart@cbh.de
Sandower Straße 17, 03044 Cottbus, Tel. +49.355.3810-20, cottbus@cbh.de

CBH Cornelius Bartenbach
Haesemann & Partner
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Amtsgericht Essen PR 3164
www.cbh.de

 www.iurope.eu

wegen: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018, S. 411 – AG-BTHG)

Namens und in Vollmacht (**Anlagen CBH 1 bis CBH 6**) erheben wir für die Beschwerdeführer Kommunalverfassungsbeschwerde gemäß Art. 75 Nr. 5b Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG).

1. Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV durch § 1 Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).
2. Die Beschwerdeführer rügen hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass es das Land unterlassen hat, gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV gleichzeitig mit dem AG-BTHG Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen, die durch die Übertragung und Veränderung von Aufgaben durch § 1 AG-SGB IX und dem Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch XII für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2014, S. 816 – AG-SGB XII) in Verbindung mit dem Bundesteilhabegesetz (BGBl. I 2016, S. 3234) bei den hiervon betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehen.
3. Die Beschwerdeführer rügen zudem hilfsweise als Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, dass die Regelungen des Art. 8 AG-BTHG, des § 10 AG-SGB IX und des Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG keine ordnungsgemäßen Belastungsausgleichsregelungen i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV darstellen.

Zur Gewährleistung der Übersichtlichkeit stellen die Beschwerdeführer der Begründung ihrer Kommunalverfassungsbeschwerden ein Inhaltsverzeichnis voran.

A.	Vorbemerkung	5
B.	Sachverhalt	7
	I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG).....	7
	II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG)	9
	1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG	9
	a) SGB IX	9
	b) SGB XII	10
	2. Gesetzgebungsverfahren	10
	3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben.....	10
	a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren.....	11
	b) Leistungen der sozialen Teilhabe	14
	c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	18
	d) Teilhabe am Arbeitsleben	19
	e) Vertragsrecht.....	22
	f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	23
	g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung.....	24
	h) Belastungen gesamt.....	25
	i) Entlastungen	26
	j) Mehrbelastung.....	27
	4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).....	27
	a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen	28
	b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens	30
	c) Sonstige Be- und Entlastung	31
	d) Belastung durch Landschaftsumlage	31
	5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“.....	32
C.	Rechtliche Würdigung.....	35
	I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden.....	35
	1. Beteiligtenfähigkeit	35
	2. Beschwerdegegenstand	35
	3. Beschwerdebefugnis	36
	a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.....	36
	b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung.....	38
	4. Frist	38
	II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden	39

1.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände	39
2.	Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung ...	42
3.	Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit ...	47
	a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung	47
	b) dem Land zurechenbar	50
	c) Mehrbelastung	51
	d) Keine Kostendeckungsregelung	52
4.	Hilfsweise Rügen	54
5.	Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit	55
III.	Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV	58

BEGRÜNDUNG

A. Vorbemerkung

Die Beschwerdeführer rügen einen Verstoß der im Einzelnen bezeichneten Regelungen des AG-BTHG gegen das Konnexitätsprinzip (Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV).

Durch das AG-BTHG bestimmt das Land die Träger der Eingliederungshilfe und weist den Beschwerdeführern neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV zu. Zudem werden Aufgaben, die den Beschwerdeführern als Träger der Sozialhilfe bereits obliegen, i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV erweitert.

Das Land ist der Auffassung, dass diese neue Trägerbestimmung und Aufgabenzuweisung nicht zu einer Mehrbelastung (= Saldo von belastender und ggf. entlastender Wirkung) i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV führt. Daher verzichtete es auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und eine Kostendeckungsregelung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV.

Jedoch verursacht das AG-BTHG bei zutreffender Beurteilung bereits nach derzeitigem Kenntnisstand eine erhebliche Mehrbelastung der Landschaftsverbandsebene, d. h. der Beschwerdeführer zu 1) und 2), i. S. d. Art. 78 Abs. 3 LV.

Auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) sind unmittelbare Belastungen nicht ausgeschlossen und vielmehr zu befürchten. Allerdings ist derzeit nicht abschließend beurteilbar, ob und in welcher Höhe das AG-BTHG auch bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) eine unmittelbare Mehrbelastung verursachen wird. Dies liegt zum einen daran, dass eine umfassende Kostenfolgenabschätzung der Landesregierung fehlt. Und zum anderen liegt dies daran, dass das BTHG noch nicht seine vollständige Regelungswirkung entfaltet hat. In den weiteren Umsetzungsschritten werden Änderungen beispielsweise beim Behindertenbegriff in Kraft treten, die eine Ausweitung des betroffenen Kreises der Leistungsberechtigten bedeuten können. Dies wird erst 2023 der Fall sein.

Legt man die Daten und Erkenntnisse zugrunde, die den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) derzeit zur Verfügung stehen, ergibt sich zwar erst einmal keine unmittelbare Mehrbelastung, weil die entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG auch bewirkt werden, die belastenden Effekte überwiegen.

Berücksichtigt man jedoch, dass die einschlägige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch die Landschaftsumlage an die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) „weitergereicht“ wird, verursacht das AG-BTHG bereits nach heutigem Kenntnisstand durch diese direkte Refinanzierungsfolge eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Die Beschwerdeführer gehen aufgrund der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung davon aus, dass es gemäß dem Konnexitätsprinzip auf die unmittelbare finanzielle Mehrbelastung ankommt. Die Landesregierung, die in der Gesetzesbegründung zum AG-BTHG (LT-Drs. 17/1414, S. 5) auf die „kommunale Familie“ abstellt, ist anderer Meinung. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs, die in dieser Hinsicht Rechtssicherheit geben könnte, gibt es noch nicht.

Insbesondere daher ist eine Kommunalverfassungsbeschwerde auch für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) geboten.

Die Beschwerdeführer werden im Folgenden unter B. zum Sachverhalt ausführen. Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 1) und 2) ist sehr ausführlich. Die Mehrbelastungen, die aus den neuen Aufgaben und den erweiterten Aufgaben folgen, werden umfassend dargestellt.

Der Vortrag der Beschwerdeführer zu 3) und 6) ist weniger umfangreich. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der Sachvortrag der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), d. h. der Vortrag zu den neuen Aufgaben bzw. der Aufgabenerweiterung und der entsprechenden Mehrbelastung, einer Vertiefung bedarf, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) würden auf einen solchen hin weiteren Sachvortrag leisten und zu diesem zugleich auch rechtlich Stellung nehmen.

Unter C. werden die Beschwerdeführer unter I. darlegen, dass die Kommunalverfassungsbeschwerden zulässig sind. Ausführungen zur Begründetheit folgen unter II. und III.

B. Sachverhalt

I. Regelungszweck und Überblick über Regelungsgehalt des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)

1. Am 29.12.2016 wurde das Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen – Bundesteilhabegesetz (BGBl. I, S. 3234 – BTHG) verkündet.

Dieses Artikelgesetz ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung der im Jahre 2009 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und bezweckt einen Systemwechsel des Rechts für Menschen mit Behinderung (vgl. Pressemitteilung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 13.07.2018, <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Inklusion/bundesteilhabegesetz.html>, abgerufen am 27.07.2019).

Die zentrale Zielsetzung des BTHG liegt darin, Menschen mit Behinderung durch gezielte Leistungen die Inklusion in Arbeit und Gesellschaft zu erleichtern und ihnen damit im Einklang mit den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention ein möglichst hohes Maß an Teilhabe und individueller Selbstbestimmung zu ermöglichen.

2. Das BTHG tritt in vier Stufen im Zeitraum von 2017 bis 2023 in Kraft.

Beispielhaft seien hier einige grundlegende Änderungen, die es mit sich bringt, genannt. Diese werden im Weiteren noch im Detail dargestellt und erläutert werden.

Die ersten Änderungen im Schwerbehindertenrecht – die erste Stufe bei der Verbesserung der Einkommens- und Vermögensanrechnung und die Verdoppelung des Arbeitsfördergeldes – gelten bereits seit 2017.

Zum 01.01.2018 wurde ein verbindliches partizipatives Teilhabeplanverfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt, das für die Eingliederungshilfe durch das Gesamtplanverfahren ergänzt wird.

Zudem wurden ab 2018 durch neue Leistungen im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben Alternativen zu den Werkstätten für behinderte Menschen geschaffen.

In seiner dritten Stufe, die gemäß Art. 26 Abs. 4 Nr. 1 BTHG am 01.01.2020 in Kraft tritt, führt das BTHG zu dem bereits erwähnten Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Teilhabe und Selbstbestimmung. Die Eingliederungshilfe wird nun vollständig aus dem SGB XII (Sozialhilfe) herausgelöst und in einen neuen Teil 2 SGB IX (Rehabilitations- und Teilhaberecht) integriert. Das SGB IX erhält dadurch den Status eines echten Leistungsgesetzes (BT-Drs. 18/9522, S.4).

In einer 4. Stufe soll zum 01.01.2023 durch Bundesgesetz der leistungsberechtigte Personenkreis neu definiert werden (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX; BGBl. 2016, S. 3339).

Die inhaltliche Neukonzeption des in dem neuen Teil 2 SGB IX eingefügten Eingliederungshilferechts manifestiert sich vor allem in der nunmehr allein personenzentrierten Ausrichtung des Eingliederungshilferechts. Dies hebt sich damit grundlegend von der Verschmelzung der früheren Eingliederungshilfe mit den existenzsichernden Leistungen bei den stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe im SGB XII ab – geregelt für das Leistungsrecht in §§ 13 Abs. 1, 27b SGB XII, für das Vertragsrecht in § 76 Abs. 2 SGB II. Zugleich werden die Leistungen der Eingliederungshilfe auch inhaltlich neu gestaltet und vielfach qualitativ verändert. Im Vergleich zu der früheren Rechtslage werden den Trägern der Eingliederungshilfe vielfach gänzlich neue Aufgaben übertragen.

Wie die Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern es in ihrem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des BTHG (LT-Drs 7/3695, S. 7 sub 2) ausdrückt:

„Die Umsetzung des Bundesteilhabegesetz ist aber auch mit qualitativen Veränderungen, insbesondere bei den Beratungspflichten und beim Fall Management durch ein BTHG – konformes Bedarfsermittlungsverfahren gekennzeichnet.“

Ähnlich äußert sich auch die Bundesregierung in ihrem Zweiten und Dritten Staatenbericht zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BT-Drs. 19/11745, S. 9 Abs. 4 f).

Zum Regelungszweck und zum Regelungsgehalt des BTHG sei ergänzend auf die Bundestagsdrucksache 18/9522 verwiesen.

3. Gleichzeitig hat die Verschiebung der Eingliederungshilfe ins SGB IX zur Folge, dass die existenzsichernden Leistungen für Menschen mit Behinderung nun unabhängig von der Unterbringungsform vom örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII erbracht werden müssen (dazu ausführlich: B.II.4.a)).

II. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes (AG-BTHG)

Die Durchführung des BTHG hat der Landesgesetzgeber in Nordrhein-Westfalen durch das AG-BTHG vom 21.07.2018 geregelt.

1. Überblick über den Regelungsgehalt des AG-BTHG

a) SGB IX

Das Artikelgesetz enthält in Art. 1 das Ausführungsgesetz zum SGB IX für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX).

Im AG-SGB IX regelt das Land gemäß § 94 Abs. 1 SGB IX die Zuständigkeit der Träger der Eingliederungshilfe zur Durchführung des neuen Teils 2 SGB IX:

Als Träger der Eingliederungshilfe werden in § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Landschaftsverbände (LWL und LVR – Beschwerdeführer zu 1) und 2)) bestimmt.

Die Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung obliegen nach § 1 Abs. 2 AG-SGB IX bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung den Kreisen und kreisfreien Städten. Bei den in § 1 Abs. 2 Satz 2 AG-SGB IX genannten Leistungen (z. B. Leistungen in Kindertageseinrichtungen und Leistungen im Rahmen der Frühförderung) fällt die Zuständigkeit grundsätzlich wiederum den Landschaftsverbänden zu.

Über § 2 AG-SGB IX erhalten die Träger der Eingliederungshilfe die Möglichkeit, Kreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden durch Satzung zur Durchführung von Aufgaben heranzuziehen, um einen effektiven und effizienten Verwaltungsvollzug sowie die Sicherstellung einheitlicher Lebensverhältnisse und einheitlicher Leistungen zu garantieren.

Zur Entwicklung inklusiver Sozialräume sieht § 5 AG-SGB IX ferner den obligatorischen Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Kreisen und kreisfreien Städten vor, in denen verbindlich die Steuerung und die Planungsgremien vereinbart werden.

b) SGB XII

Die Zuständigkeiten für die Leistungen nach dem SGB XII hat der Landesgesetzgeber an die Anforderungen des BTHG angepasst. So hat er die vom BTHG für den Bereich der stationären Einrichtungen getrennten Zuständigkeiten, im Bereich des SGB XII den Städten und Kreisen zugewiesen. Im Bereich der Leistungen von Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen und Räumlichkeiten im Sinne des § 43 a SGB XI wurden die Zuständigkeiten zudem für die ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII verändert.

2. Gesetzgebungsverfahren

Das AG-BTHG wurde am 21.07.2018 vom Landtag beschlossen und am 03.08.2018 im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet. Zum Ablauf des Gesetzgebungsverfahrens sei im Einzelnen auf die Übersicht in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode des Landtags (**Anlage CBH 7**) verwiesen.

Die Landesregierung verzichtete im Gesetzgebungsverfahren sowohl auf eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) als auch auf eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV, §§ 7 f. KonnexAG. Sie begründet dies damit, dass das AG-BTHG nicht konnexitätsrelevant sei (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.). Es erfolgte lediglich eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß der bei Gesetzgebungsverfahren mit kommunalen Bezügen allgemein üblichen Praxis.

3. Mehrbelastung der Landschaftsverbände durch die Übertragung neuer Aufgaben

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) werden im Folgenden die finanzielle Mehrbelastung, die das AG-BTHG bei ihnen verursacht, darlegen. Sie sind dabei um Vollständigkeit und Verständlichkeit bemüht. Sie sind jedoch nicht im Stande, eine vollständige Kostenfolgenabschätzung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG zu leisten, denn diese setzt eine Mitwirkung der Landesregierung voraus. Es ist im Übrigen nach Überzeugung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) auch nicht ihre Aufgabe, das Versäumnis der Lan-

desregierung, eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, § 3 KonnexAG durchzuführen, im vorliegenden verfassungsgerichtlichen Verfahren vollumfänglich durch eigene Bemühungen auszugleichen.

Der Verfassungsgerichtshof wird feststellen, dass die Darlegungen zu den einzelnen Aufgaben und den hieraus folgenden Mehrbelastungen sich von Landschaftsverband zu Landschaftsverband unterscheiden. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in Wahrnehmung ihrer kommunalen Organisations- und Personalhoheit und in Berücksichtigung unterschiedlicher regionaler Gegebenheiten eine teilweise unterschiedliche Verwaltungspraxis – insbesondere auch bei der Heranziehung der Städte und Kreise – in Bezug auf die bisherige Gesetzeslage herausgebildet haben.

Sollte der Verfassungsgerichtshof eine Ergänzung des Sachvortrags für erforderlich halten, wird um einen richterlichen Hinweis gebeten. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) würden auf einen solchen dann ergänzend vortragen.

a) Teilhabe- und Gesamtplanverfahren

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Das Verfahren zur Bedarfsermittlung bei Menschen mit Behinderung wurde durch die Einführung des neuen „Teilhabeplanverfahrens“ (Stufe 2 des BTHG) und die Einführung des ebenfalls neuen „Gesamtplanverfahrens“ (Stufe 3 des BTHG) optimiert. Durch das AG-BTHG fordert der Landesgesetzgeber nun die Schaffung einheitlicher Lebensverhältnisse, aufgrund dessen ein einheitliches Teilhabe- und Gesamtplanverfahren entstanden ist.

Die Landschaftsverbände treffen diese Aufgabenänderungen, da das Land ihnen im Zuge der Ausführung des BTHG gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX die Zuständigkeit für die neue Aufgabe Eingliederungshilfe zuweist.

Bereits vor den Änderungen des BTHG waren die im Einzelfall zuständigen Träger der Sozialhilfe dazu verpflichtet, ein Verfahren zur Bedarfsermittlung und -planung durchzuführen, vgl. § 58 SGB XII (a. F. vom 01.01.2005). Das nun durchzuführende Verfahren zur Bedarfsermittlung ist für die Träger der Eingliederungshilfe jedoch wesentlich aufwendiger:

Mit dem Teilhabeplanverfahren (§§ 19 ff. SGB IX) wurde für komplexe, insbesondere trägerübergreifende Fallkonstellationen ein verbindliches partizipatives Verfahren für alle Rehabilitationsträger eingeführt. Eine umfassende Einbeziehung aller beteiligten Leistungsträger in trägerübergreifenden Konstellationen war nach alter Rechtslage nicht notwendig. Durch die neuen Regelungen sollen „Leistungen wie aus einer Hand“ gewährt werden, um Nachteile des gegliederten Systems der Rehabilitation für Menschen mit Behinderung abzubauen (BT-Drs. 18/9522, S. 193). Das Teilhabeplanverfahren bestimmt, dass der leistende Rehabilitationsträger sich, soweit Leistungen verschiedener Leistungsgruppen oder mehrerer Rehabilitationsträger erforderlich sind, mit den anderen Rehabilitationsträgern abstimmen muss, so dass die voraussichtlich erforderlichen Leistungen nahtlos ineinandergreifen. Für diese Fälle muss der leistende Rehabilitationsträger ggf. eine Teilhabeplankonferenz (§ 20 SGB IX) durchführen und zudem im Teilhabeplan alle elf im Verfahren durchzuführenden Schritte (z. B. Antragstellung, Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz, gutachterliche Stellungnahmen und sonstige Erkenntnisse) des § 19 Abs. 2 Satz 1 SGB IX dokumentieren.

Ist der Träger der Eingliederungshilfe der für die Durchführung des Teilhabeplanverfahrens verantwortliche Rehabilitationsträger, muss er ergänzend zu dem Teilhabeplanverfahren die Vorgaben des Gesamtplanverfahrens nach §§ 117 ff. SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) beachten (vgl. § 21 SGB IX). Das Gesamtplanverfahren zielt auf eine effizientere Leistungserbringung durch die Leistungsanbieter ab (BT-Drs. 18/9522, S. 207). Die Bedarfsermittlung muss zukünftig durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert (vgl. § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB IX). Dies bedeutet, dass in jedem Einzelfall gemäß § 118 Abs. 1 Satz 3 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) neun unterschiedliche Lebensbereiche auf die Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe durchleuchtet werden müssen. Welches konkrete Instrument zur Bedarfsermittlung nach diesen Kriterien genutzt wird, obliegt der Entscheidung des Landes. Es führt die besonderen Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen als eigene Angelegenheiten aus (BT-Drs. 18/9522, S. 288).

Die Landschaftsverbände hatten zwar Instrumente und Verfahren für den Zugang zu den Leistungen entwickelt. Diese mussten sie aber aufgrund des BTHG zum einen neu entwickeln und zum anderen gegenseitig anpassen. Dies ergibt sich daraus, dass § 118 SGB IX vorschreibt, dass die Ermittlung des individuellen Bedarfes durch ein ICF-

orientiertes Instrument erfolgen muss und die Landesregierung ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung das Nähere über das Instrument zu bestimmen. Der Landesgesetzgeber hat mit dem AG-BTHG das Ziel bestimmt, die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und Leistungen in ganz Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Die Landschaftsverbände haben entsprechend diesen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen ein einheitliches gemeinsames Bedarfsermittlungsinstrument konzipiert (BEI_NRW – Bedarfsermittlungsinstrument und das BEI_NRW KiJu – Bedarfsermittlungsinstrument Kinder und Jugendliche). Das Gericht wird um einen Hinweis gebeten, wenn die Darlegung der einzelnen Unterschiede zwischen den ursprünglichen Instrumenten und dem neuen einheitlichen Instrument auf der Basis der ICF erforderlich ist.

Das neue Gesamtplanverfahren stärkt zudem die Position des Leistungsberechtigten (BT-Drs. 18/9522, S. 287), indem der Leistungsberechtigte an allen Verfahrensschritten beteiligt wird und seine Wünsche zur Teilhabe dokumentiert werden, vgl. § 117 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020).

bb) Belastung

Durch die verbindlichen Teilhabe- und Gesamtplanverfahren und die dadurch erhöhte Beratungspflicht ergeben sich erhöhte qualitative und quantitative Anforderungen an das Personal der Träger der Eingliederungshilfe. Es bedarf bei den Landschaftsverbänden zusätzlicher Fachkräfte mit einer sozialpädagogischen Ausbildung.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Für die neuen Hilfeplanverfahren werden beim LWL 173,8 Vollzeitkräfte geplant. Dies beinhaltet bereits 52 Vollzeitäquivalente (VZÄ) in der Hilfeplanung, die nicht dauerhaft, sondern nur für den Umstellungszeitraum (drei Jahre) notwendig sind. Es handelt sich dabei um Stellen im gehobenen Dienst der EG 10. Der höhere Arbeitsaufwand durch die Einführung des neuen Teilhabeplanverfahrens führen für den LWL zu dauerhaften jährlichen Mehrkosten von mindestens 11,9 Mio. Euro sowie zu einmaligen Kosten in Höhe von 15 Mio. Euro für die vorübergehende Beschäftigung der 52 VZÄ.

Die neu eingestellten Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner müssen zudem durch unterstützende Funktionsgruppen ergänzt werden, was wiederum zu einem Personalmehrbedarf führt. Für den LWL bemisst sich dieser Mehrbedarf auf insgesamt 15 Vollzeitkräfte. Auf

Basis der bisherigen Schlüsselung von Gesamtplanung und Unterstützungsleistungen müssen daher vier neue Stellen für die fachliche Einarbeitung und laufende fachliche Unterstützung der Hilfeplaner geschaffen werden. Hinzu kommt eine neue Vollzeitstelle für die rechtliche Einarbeitung und die laufende Unterstützung der Hilfeplanerinnen und Hilfeplaner. Zudem müssen für die Verhandlung von ca. 460 neuen Vereinbarungen mit Einrichtungen vier Vollzeitstellen in der Regionalplanung und vier Vollzeitstellen für die Vergütungs- und Vertragsverhandlung neu geschaffen werden. Ferner müssen für die Assistenz der gerade genannten Stellen zwei weitere Vollzeitstellen geschaffen werden. Für diese neu zu schaffenden Stellen sind weitere jährliche Mehrkosten von 1,4 Mio. Euro zu veranschlagen.

Insgesamt ergeben sich daher jährliche Mehrkosten von 13,3 Mio. Euro. Hinzu kommen einmalige Mehrkosten von 15 Mio. Euro. Die Unterschiede zum im Folgenden angesprochenen LVR ergeben sich im wesentlichen daraus, dass der LWL ausschließlich eigene Mitarbeiter einsetzt, beim LVR hingegen die von Dritten geführten Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstellen einbezogen sind. Dies führt sinnlogisch dazu, dass beim LWL die Personalkosten und beim LVR die Transferkosten höher sind.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Beim LVR ergibt sich ein zukünftiger personeller Mehrbedarf beim Fallmanagement für die Bedarfsermittlung, für das neue Verfahren der Gesamt- und Teilhabeplanung sowie für die erweiterte Beratung nach § 106 SGB IX in Höhe von 75 VZÄ.

Die Bemessung des Personalaufwands orientiert sich an der bereits bestehenden Personalbemessung für das bisherige Fallmanagement und den neu hinzugekommenen Aufgaben. Bei der Bezifferung der Kosten wurden die Personal- und Sachkosten nach den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement bestimmt. Beim LVR entstehen dadurch jährliche Personalmehrkosten von insgesamt 6,7 Mio. Euro.

b) Leistungen der sozialen Teilhabe

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Die Leistungen der sozialen Teilhabe gemäß § 113 SGB IX (n. F. vom 01.01.2020) entsprechen den bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (bis-

her § 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 SGB IX) entwickeln sie aber qualitativ weiter und verändern sie auch. Mit Inkrafttreten des AG-BTHG wird die Aufgabe der Eingliederungshilfe den überörtlichen Trägern (Landschaftsverbände) für Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte übertragen. Insoweit entfällt die frühere Aufgabe des örtlichen Sozialhilfeträgers (Kreise, kreisfreie Städte).

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

Diese Veränderung betrifft für volljährige Leistungsberechtigte u. a. folgende Leistungen:

- Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren. Die Zuständigkeitsregelung ist bisher § 2a Abs. 1 Nr. 1, 2 AG-SGB XII.
- Ambulante Eingliederungsleistungen (z. B. Behindertenfahrdienst, Hilfen zur Verständigung mit der Umwelt, familienunterstützende Dienste, Freizeitbegleitung).

Aktuell sind die Landschaftsverbände ausschließlich dann für ambulante Eingliederungshilfe zuständig, wenn diese dem selbständigen Wohnen außerhalb der Herkunftsfamilie dient und erstmalig vor Vollendung des 65. Lebensjahres bezogen wird (§ 2a Abs. 1 Nr. 2 AG-SGB XII).

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

Mit dem AG-BTHG werden die Landschaftsverbände zudem für die Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderung bis zum Schuleintritt zuständig. Nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 AG-SGB IX sind davon zum einen Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege umfasst. Zum anderen werden die Landschaftsverbände erstmals auch für interdisziplinäre Frühförderung sowie solitäre heilpädagogische Leistungen (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 4 AG-SGB IX) zuständig.

bb) Belastung

(1) Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Durch die Zuordnung dieser Aufgabe auf die überörtliche Ebene ergeben sich jährliche Belastungen im Bereich der Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte von rd.

25,1 Mio. Euro im Bereich des LWL. Die Belastung wurde auf der Grundlage einer Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern ermittelt.

Mit diesen neuen Zuständigkeiten geht auch ein erhöhter Personalbedarf einher. Für die Ermittlung des steigenden Personalbedarfs wurden ebenfalls die Angaben der LWL-Mitgliedskörperschaften herangezogen sowie eigene Erkenntnisse bei vergleichbaren Aufgaben. Im Ergebnis ist auf der Basis der jetzigen Erkenntnisse der Personalbedarf wie folgt zu bewerten:

Es entsteht ein Personalmehrbedarf in Höhe von 33 VZÄ, der sich aus 6,6 VZÄ des mittleren Dienstes und 26,4 VZÄ des gehobenen Dienstes ergibt. Dies führt beim LWL zu Mehrkosten in Höhe von 2,5 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich volljähriger Leistungsberechtigter also jährlich 27,6 Mio. Euro.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich des LVR betragen die zusätzlichen Kosten aufgrund der Erbringung der Leistungen der ambulanten Eingliederungsleistungshilfe jährlich rd. 25 Mio. Euro. Grundlage der Belastung ist eine Abfrage bei den örtlichen Sozialhilfeträgern.

Der für diese Aufgaben erforderliche Personalmehrbedarf wird kompensiert durch die gleichzeitigen Personaleinsparungen wegen der Verlagerung der existenzsichernden Leistungen an die örtlichen Träger sowie der erleichterten Einkommens- und Vermögensüberprüfung im SGB IX.

(2) Leistungen für Kinder und Jugendliche

(a) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Im Bereich Kindertagesbetreuung für Kinder mit Behinderungen entstehen aufgrund der ab dem 01.01.2020 bestehenden gesetzlichen Zuständigkeit und den Vereinbarungen im Landesrahmenvertrag Mehrkosten im Jahr 2020 von rd. 82,6 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 96,5 Mio. Euro. Die Leistungen wurden überwiegend bereits zuvor aufgrund freiwilliger Richtlinienförderung erbracht. Die Zuweisung führt jedoch dazu, dass nun erstmals Leistungsverpflichtungen entstehen.

Für die interdisziplinäre Frühförderung ergibt sich ein Mehraufwand für 2020 in Höhe von rd. 18,5 Mio. Euro und für 2021 in Höhe von rd. 20,2 Mio. Euro.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich ein Mehraufwand im Jahr 2020 von rd. 29,5 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 30,7 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich mindestens rd. 130,6 Mio. Euro (2020) bzw. rd. 147,4 Mio. Euro (2021). Der Betrag wird in den Folgejahren noch weiter ansteigen.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits bei den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(1)) berücksichtigt.

Der Unterschied zum im Folgenden dargestellten LVR ergibt sich aus unterschiedlichen Fachkonzepten und einer daraus folgenden unterschiedlichen Verteilung von Aufgaben zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Eingliederungs- und Jugendhilfe.

(b) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen entsteht für den LVR insgesamt eine Belastung von rd. 43 Mio. Euro im Jahr 2020 und von rd. 62,4 Mio. Euro im Jahr 2021. Dieser setzt sich zusammen aus Belastungen im Jahr 2020 von rd. 19 Mio. Euro sowie im Jahr 2021 von rd. 44,4 Mio. Euro für die Finanzierung der heilpädagogischen Leistungen in Kindertageseinrichtungen, Belastungen im Jahr 2020 von rd. 24 Mio. Euro und im Jahr 2021 von rd. 18,0 Mio. Euro für die Erbringung individueller Unterstützungen in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Bei der Frühförderung ist für das Jahr 2020 mit einer Belastung von rd. 34 Mio. Euro und für das Jahr 2021 mit einer Belastung von rd. 36,1 Mio. Euro zu rechnen.

Für die solitären heilpädagogischen Leistungen im Rahmen der Frühförderung entsteht voraussichtlich eine Belastung im Jahr 2020 von rd. 14,3 Mio. Euro und im Jahr 2021 von 15,2 Mio. Euro.

Insgesamt beträgt die Belastung im Bereich Kinder und Jugendlicher also jährlich rd. 91,3 Mio. Euro.

Die ebenfalls steigenden Personalkosten sind bereits den Personalkosten unter „Teilhabe- und Gesamtplanverfahren“ (B.II.3.a)bb)(2)) berücksichtigt.

c) Leistungen zur Teilhabe an Bildung

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG werden die Leistungen zur Teilhabe an Bildung erweitert. Zudem geht durch das AG-BTHG die Zuständigkeit des Leistungsträgers teilweise von der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte auf die Landschaftsverbände über.

Die Bildungsleistungen i. S. d. § 54 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 SGB XII (soziale Teilhabe) waren der örtlichen Ebene zugeordnet. Mit dem BTHG werden sie in einem eigenständigen Kapitel „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“ im SGB IX aufgegriffen und um Leistungen für den Bereich der schulischen und hochschulischen beruflichen Weiterbildung ergänzt.

Dadurch wird die Teilhabe an Bildung zu einer eigenen Rehabilitationsleistung aufgewertet. Aufgrund dessen werden nun auch Assistenzleistungen für höhere Studienabschlüsse wie ein Masterstudium in Anschluss an ein Bachelorstudium ermöglicht. Wenn es zum Erreichen des angestrebten Berufsziels erforderlich ist, können zudem auch Hilfen zu einer hochschulischen Weiterbildung für einen Beruf – beispielsweise eine Promotionsförderung – umfassen. Dies sah das bisherige Recht nicht vor.

bb) Belastung

Eine Bezifferung voraussichtlich entstehender Mehrkosten aufgrund einer extensiveren Gewährung von Leistungen ist den Beschwerdeführern zu 1) und 2) derzeit noch nicht möglich. Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) ergeben sich jedoch eindeutige Mehrkosten in Folge dieser neuen Zuständigkeit.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Bei dem Beschwerdeführer zu 1) betragen die Mehrbelastungen aufgrund der Zuständigkeitsverschiebung 15.000,00 €. Diese Kosten sind bereits unter den Leistungen für Volljährige Umstellungspersonalkosten berücksichtigt (bei „Soziale Teilhabe“ (B.II.3.b.bb)(1)).

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Aufgrund der neuen Zuständigkeit ergibt sich beim LVR eine Belastung in Höhe von rd. 1,6 Mio. Euro. Grundlage für diese Belastung bilden die bisherigen Aufwendungen der örtlichen Sozialhilfeträger im Rheinland für diese Leistungen.

d) Teilhabe am Arbeitsleben

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Die Teilhabe am Arbeitsleben wird für Menschen mit Behinderungen durch verschiedene Maßnahmen im BTHG optimiert. Dies betrifft die Zulassung anderer Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX), die Einführung eines „Budgets für Arbeit“ (§ 61 SGB IX) und die Einführung einer Frauenbeauftragten (§ 222 Abs. 5 SGB IX) im Rahmen der Stufe 2 und die Erhöhung des Arbeitsförderungsgelds (§ 59 SGB IX) im Rahmen der Stufe 1.

Mit der neuen Gesetzeslage wurde die Möglichkeit geschaffen, dass als Alternative zur beruflichen Bildung und Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung oder Beschäftigung anbieten dürfen.

Diese Bildungs- oder Beschäftigungsverhältnisse werden entsprechend den Tätigkeiten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung gefördert. Den vielfältigen Bedürfnissen behinderter Menschen soll dadurch Rechnung getragen werden, dass neue, näher an der betrieblichen Praxis ausgerichtete Beschäftigungsmodelle möglich werden, die den Zielen des Art. 27 UN-BRK gerecht werden. Es handelt sich um eine völlig neue Aufgabe für die Träger der Eingliederungshilfe im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben.

Zudem wurde das sog. „Budget für Arbeit“ verpflichtend eingeführt. Durch das Budget für Arbeit erhalten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bei Einstellung von Menschen mit wesentlichen Behinderungen Lohnkostenzuschüsse. Darüber hinaus werden die Kosten für die erforderliche Anleitung und Begleitung an der jeweiligen Arbeitsstelle übernommen.

Durch das Budget für Arbeit wird den Menschen mit Behinderung der Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtert. Bisher wurde das Budget für Arbeit durch die Landschaftsverbände freiwillig angeboten. Nunmehr ist dies eine gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe, die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe zu erbringen haben.

Zudem erhalten die Werkstätten für behinderte Menschen ein Arbeitsförderungsgeld zur Auszahlung an die im Arbeitsbereich beschäftigten Menschen. Dieses wurde mit dem BTHG zum 01.01.2017 von bisher 26,00 € (§ 43 SGB IX a. F. vom 23.12.2016) auf 52,00 € erhöht, um eine Verbesserung der Einkommenssituation für alle Werkstattbeschäftigten zu erreichen.

Die hierdurch entstandene Belastung wird durch den Bund seit 2017 durch Barbetragserstattung etwa zur Hälfte kompensiert (§ 136 und § 136a SGB XII). Die Barbetragserstattung fällt jedoch ab 2020 für die Träger der Einrichtungshilfe weg und wirkt sich (spätestens) ab 2021 nicht mehr aus. Durch die deutliche Anhebung des Arbeitsförderungsgelds werden die Landschaftsverbände ab dem 01.01.2020 zusätzlich belastet.

Erstmalig eingeführt wurde zudem gemäß § 222 Abs. 5 SGB IX die gesetzliche Vorgabe, in Werkstätten für Menschen mit Behinderung Frauenbeauftragte zu wählen. Als Träger der Eingliederungshilfe trifft die Landschaftsverbände die Pflicht, die entsprechenden Kosten zu tragen.

bb) Belastung

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Ob durch die Möglichkeit, dass nun auch andere Leistungsanbieter berufliche Bildung und Beschäftigung für Menschen mit Behinderung anbieten können, eine Belastung zu erwarten ist, kann derzeit nicht endgültig beurteilt werden. Denn im Verbandsgebiet des LWL ist der Aufbau von Angeboten anderer Leistungsanbieter noch nicht weit vorangeschritten. Derzeit liegen 17 Anträge vor.

Die Verdoppelung des Arbeitsförderungsgelds und die fehlende Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 führen beim LWL auf der Basis von ca. 36.600 Beschäftigten in Werkstätten zu einer jährlichen Belastung in Höhe von rd. 10 Mio. Euro.

Für die Jahre 2018 und 2019 fallen zudem einmalige Belastungen von jeweils rd. 1,6 Mio. Euro an. Dieser vergleichsweise geringe Betrag entsteht dadurch, dass für die Jahre 2018 und 2019 noch eine Kompensation durch die Barbetragserstattung von jährlich 8,4 Mio. Euro stattfinden kann. Im Jahr 2020 fällt zudem noch einmal eine Barbe-

tragsersatzung von 4,2 Mio. Euro (nach schlüssigen Zahlen für das Jahr 2019) an, wodurch in diesem Jahr lediglich 5,8 Mio. Euro Belastung entstehen.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf 1,2 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entsteht ab 2020 eine jährliche finanzielle Belastung von 11,2 Mio. Euro. Für die Jahre 2018 und 2019 entsteht für den LWL eine einmalige Belastung von 3,2 Mio. Euro (wegen der in diesen Jahren in Ansatz zu bringenden Barbetragserstattungen). Diese einmalige Belastung ist für das Jahr 2020 mit einmaligen 4,2 Mio. Euro zu berücksichtigen (auch hier fällt die Barbetragserstattung aufgrund der nachschüssigen Zahlung für das Jahr 2019 noch an).

(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Durch die neu geschaffene Möglichkeit, für Menschen mit Behinderung nun auch andere Leistungsanbieter für berufliche Bildung und Beschäftigung zu nutzen, wird auf der Basis der vorliegenden ersten Anträge und einer vorsichtig gewählten Fallzahl von 100 Leistungsberechtigten eine Belastung von rd. 2 Mio. Euro jährlich erwartet.

Durch die Einführung des Budgets für Arbeit entsteht dem LVR eine einmalige Belastung von 0,14 Mio. Euro und eine jährliche Belastung von mindestens 2 Mio. Euro ab dem Jahr 2019. Berechnungsgrundlage hierfür sind die Erfahrungswerte des LVR, der diese Leistungen bislang freiwillig gewährte und daher mit 400 Fällen jährlich rechnet.

Dem LVR entsteht durch die Erhöhung des Arbeitsförderungsgeldes und der dann nicht mehr zugehenden Erstattung des Barbetrages als Kompensation ab 2020 auf der Basis von 33.600 Beschäftigten in Werkstätten eine jährliche Belastung in Höhe von rd. 9 Mio. Euro jährlich. Für die Jahre 2018 und 2019 wurde die Mehrbelastung durch die Erstattung des Barbetrages vollständig ausgeglichen. Die noch in 2020 eingehende Erstattung des Barbetrages wurde hierbei bereits berücksichtigt.

Die Belastung für die Frauenbeauftragten beläuft sich auf rd. 1 Mio. Euro jährlich.

Insgesamt entstehen eine jährliche Belastung von rd. 14 Mio. Euro und eine einmalige Belastung von rd. 0,14 Mio. Euro.

e) Vertragsrecht

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Im Verhältnis zwischen dem Träger der Eingliederungshilfe und dem Leistungsberechtigten werden zur unmittelbaren Leistungserbringung Dritte, sog. Leistungserbringer, eingesetzt („sozialrechtliches Dreiecksverhältnis“).

Durch § 8 AG-SGB IX werden die Träger der Eingliederungshilfe im Rahmen des AG-BTHG nun ab dem 01.01.2020 verpflichtet, anlassunabhängige Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern vorzunehmen.

Nach bisheriger Rechtslage stand die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung gemäß § 75 Abs. 3 Satz 3 SGB XII im Ermessen des Leistungsträgers und konnte erst durchgeführt werden, soweit tatsächliche Anhaltspunkte bestanden.

Im Rahmen der neuen Eingliederungshilfe des SGB IX gilt für die Träger der Eingliederungshilfe nun der neu eingeführte § 128 Abs. 1 SGB IX. Auch dort ist die Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung nur bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte vorgesehen. § 128 Abs. 1 Satz 3 SGB IX eröffnet den Ländern jedoch die Möglichkeit, von dieser Einschränkung abzusehen. Das Land hat von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und in § 8 AG-SGB IX die Vornahme von anlassunabhängigen Qualitätsprüfungen bestimmt. Die Träger der Eingliederungshilfe müssen die Prüfungen somit verpflichtend durchführen. Auch diese Entscheidung des Landesgesetzgebers führt also unmittelbar zu Auswirkungen, die über das Bundesgesetz hinausgehen.

bb) Belastung

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Der LWL wird für die Wirksamkeits- und Qualitätsprüfung für Erwachsene sechs zusätzliche Stellen der Entgeltgruppe EG 11 einrichten müssen. Daraus ergibt sich ein Personalkostenmehraufwand von jährlich rd. 620.000,00 €. Hinzu kommen drei weitere Stellen der Entgeltgruppe EG 11 für den Bereich der Wirksamkeits- und Qualitätsprüfungen für Jugendliche. Die jährlichen Mehrkosten belaufen sich für diesen Bereich auf 282.180,00 €.

Zudem erfordert die Umstellung aller 44.000 Leistungsberechtigten in den derzeitigen stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe einen außerordentlichen Personal- und Sachmehraufwand bei den Leistungserbringern, die ihre jeweiligen Leistungsberechtigten bei der Umstellung begleiten, aber auch ihre internen Verwaltungsabläufe anpassen müssen.

Zur Finanzierung dieses Verwaltungsaufwands erfolgt auf der Grundlage der Verhandlungen des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX die Zahlung einer Pauschale von 1,42 € pro Leistungsberechtigtem und Tag für den Umstellungszeitraum auf die personenzentrierte Leistungs- und Finanzierungssystematik. Für den LWL entsteht dadurch eine jährliche Belastung von rd. 11,3 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich dadurch für den LWL eine jährliche Belastung von rd. 12,2 Mio. Euro.

(2) **Beschwerdeführer zu 2) (LVR)**

Für den Bereich der Qualitäts- und Wirksamkeitsprüfung plant der LVR die Einrichtung von Teams. Für die Jahre 2020 und 2021 sind zwölf VZÄ vorgesehen. Die jährlichen Kosten hierfür belaufen sich gemäß den Berechnungen der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement im Jahr 2020 auf rd. 0,7 Mio. Euro. Ab dem Jahr 2021 ist mit einer weiteren Steigerung auf dann jährlich rd. 1,3 Mio. Euro zu rechnen.

Auch der LVR wird einen Mehraufwand bei den Leistungserbringern verzeichnen. Dieser beläuft sich auf jährlich rd. 12 Mio. Euro.

Insgesamt entstehen dem LVR daher im Bereich des Vertragsrechts 12,7 Mio. Euro Mehrkosten.

f) Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG zum 01.01.2020 geht eine weitgehende Freistellung der leistungsberechtigten Personen vom Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zur Deckung ihres Unterstützungsbedarfs einher (§§ 135 - 142 SGB IX sowie

Art. 11 BTHG (§§ 60a, 66a, 82, 88 SGB XII); bisher: § 82 ff. SGB XII), die die Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe aufgrund des AG-BTHG trifft.

Leistungsberechtigte werden überhaupt erst ab einem Einkommen von über 1.900,00 € monatlich einen Beitrag zu den Kosten der Eingliederungshilfe leisten müssen. Auf die Heranziehung von Partnereinkommen und -vermögen wird gänzlich verzichtet. Hierdurch werden die Refinanzierungsmöglichkeiten der Landschaftsverbände erheblich beschränkt.

bb) Belastung durch Minderertrag

Bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) besteht die Besonderheit, dass bei der Berechnung der Belastung durch die Änderung der Freistellungsgrenzen auch die Entlastungen und entsprechenden Mindererträge durch den Wegfall der existenzsichernden Leistungen berücksichtigt sind. Grund dafür ist eine pauschale Erfassung dieser Aspekte bei den Landschaftsverbänden, die die Trennung dieser beiden Effekte schwer möglich macht. Beispielsweise dienten bisher Beträge oberhalb des Aufwands für Existenzsicherung der Deckung des Aufwands der Fachleistung.

(1) Beschwerdeführer zu 1) (LWL)

Dem LWL wird durch die Neuprivilegierung der Einkommens- und Vermögenssätze eine Belastung von jährlich rd. 31,1 Mio. Euro entstehen. Hinzu kommen einmalige Belastungen für die Jahre 2018 und 2019 von insgesamt rd. 2,8 Mio. Euro.

(2) Beschwerdeführer zu 2) (LVR)

Dem LVR entsteht eine jährliche Belastung von rd. 25,3 Mio. Euro.

g) Umstellungsaufwand in der Verwaltung

aa) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Das Inkrafttreten der Stufen 2 und 3 des BTHG und die Umsetzung der darin enthaltenen gesetzlichen Anforderungen machen bei den Landschaftsverbänden als Träger der Eingliederungshilfe eine Umstrukturierung der Verwaltungsvorgänge notwendig.

Das gesamte Leistungsrecht muss umgestellt werden und die Träger der Eingliederungshilfe werden erstmals verpflichtet, Teilhabeverfahrensberichte zu verfassen (§ 41

SGB IX) sowie Datenerfassungen und -meldungen für die Bundesstatistik durchzuführen, vgl. § 143 SGB IX (n. F. ab dem 01.01.2020).

Dies erfordert eine grundlegende Umgestaltung der eingesetzten IT-Software „Anlei“, die mit einem erheblichen Umstellungs- und Programmieraufwand einhergeht.

bb) Belastung

Der Umstellungs- und Programmieraufwand verursacht einen erheblichen Personal- und Sachkostenmehraufwand. Dadurch entsteht eine einmalige Belastung bei beiden Landschaftsverbänden von jeweils insgesamt rd. 22,4 Mio. Euro.

h) Belastungen gesamt

Aus dem Vorhergesagten ergibt sich ab dem 01.01.2020 mit Inkrafttreten der Stufe 3 des BTHG aufgrund der Aufgabenzuweisungen durch das AG-BTHG eine jährliche Belastung von rd. 226,1 Mio. Euro für den LWL und von rd. 176,6 Mio. Euro für den LVR, die sich sukzessive erhöhen wird.

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	13,3 Mio. Euro	6,7 Mio. Euro
2.	Leistungen der sozialen Teilhabe	158,2 Mio. Euro	116,3 Mio. Euro
3.	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	bereits unter 2. berücksichtigt	1,6 Mio. Euro
4.	Teilhabe am Arbeitsleben	11,2 Mio. Euro (in 2020 7 Mio. Euro)	14,0 Mio. Euro
5.	Vertragsrecht	12,2 Mio. Euro	12,7 Mio. Euro
6.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	31,1 Mio. Euro	25,3 Mio. Euro
	Belastungen gesamt	226,0 Mio. Euro	176,6 Mio. Euro

Hinzu kommen einmalige Belastungen von rd. 39,2 Mio. Euro beim LWL und 22,81 Mio. Euro beim LVR. Zur besseren Übersichtlichkeit sind auch diese Positionen noch einmal im Folgenden zusammengefasst:

Pos.	Leistung	Belastung LWL	Belastung LVR
1.	Teilhabe- und Gesamtplanverfahren	15 Mio. Euro	bereits unter jährlicher Belastung berücksichtigt
2.	Teilhabe am Arbeitsleben	3,2 Mio. Euro	0,14 Mio. Euro
3.	Privilegierung beim Einkommens- und Vermögenseinsatz	2,8 Mio. Euro	Keine Belastung
4.	Umstellungsaufwand in der Verwaltung	22,4 Mio. Euro	22,4 Mio. Euro
	Einmaliger Abzug durch Barbetragserstattung im Jahr 2020	- 4,2 Mio. Euro (s. „Teilhabe am Arbeitsleben“)	Bereits mindernd beim Aufwand 2019 berücksichtigt
	Belastung gesamt	39,2 Mio. Euro	22,81 Mio. Euro

In diesen Berechnungen ist das Risiko einer deutlichen Ausweitung der Fallzahlen durch eine veränderte Definition des leistungsberechtigten Personenkreises (Art. 25a BTHG, § 99 SGB IX ab dem 1.1.2023, 4. Stufe) noch nicht enthalten. Hier steht zu befürchten, dass die Auswirkungen auf die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe erheblich sein könnten. Daher sei hier noch einmal darauf hingewiesen, dass die vorangestellten Zahlen lediglich eine vorsichtige Prognose darstellen und die tatsächlichen Belastungen erheblich höher ausfallen können.

i) Entlastungen

Neben den finanziellen Belastungen treten aufgrund der Zuständigkeitsverschiebungen durch das AG-BTHG auch Entlastungseffekte für die Landschaftsverbände ein. Dies betrifft die Bereiche Mittagessen in Werkstätten, Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen, Integrationshelfer und solitäre ambulante Pflege.

Daraus ergeben sich bei beiden Landschaftsverbänden Entlastungen von jeweils rd. 41,7 Mio. Euro jährlich.

Der Wegfall der Zuständigkeit für die Erbringung der existenzsichernden Leistungen führt beim LVR nicht zu einer Entlastung, da dieser durch entsprechend wegfallende Er-

träge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert wird.

Der LWL betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt somit im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.f)(bb)).

j) Mehrbelastung

Im Ergebnis ergibt sich für den LWL durch die neuen Zuständigkeiten aufgrund des AG-BTHG zunächst eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro, für den LVR von zunächst 134,9 Mio. Euro.

Hinzu kommen einmalige Mehrbelastungen beim LWL von zunächst rd. 39,2 Mio. Euro, beim LVR von zunächst rd. 22,81 Mio. Euro.

4. Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6)

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) – der nicht zuletzt auch mangels des Versäumnisses der Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung zu erstellen, unvollkommen ist – verursacht das AG-BTHG bei diesen auf den ersten Blick unmittelbar keine Mehrbelastungen.

Die durch das AG-BTHG bewirkte Trägerbestimmung und die damit einhergehende Zuweisung neuer Aufgaben und die Erweiterung bestehender Aufgaben führt unzweifelhaft bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zu erheblichen Belastungen. Deren Gesamthöhe lässt sich jedoch derzeit nicht abschließend beziffern. Dies liegt vor allem daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst in 2023 entfaltet.

Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden im Folgenden lediglich diejenigen neuen Aufgaben beispielhaft beschreiben, die für sie die größte – derzeit verlässlich abschätzbar – unmittelbare Belastung mit sich bringen. Dies sind die Aufgaben der Erbringung existenzsichernder Leistungen und Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren.

Demgegenüber gibt es zwar auch entlastende Effekte. Diese entstehen vor allem durch die vorstehend beschriebene „Hochzonung“ von Aufgaben auf die Ebene der Landschaftsverbände. Nach derzeitiger Einschätzung überwiegen noch die entlastenden Effekte. Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) halten es jedoch für sehr wohl möglich, dass

eine vertiefte Analyse (= eine Kostenfolgenabschätzung, die den Anforderungen des Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 3 KonnexAG entspricht) ein gegenteiliges Bild ergeben wird.

a) Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erbringung existenzsichernder Leistungen

Die Erbringung existenzsichernder Leistungen für Menschen in besonderen Wohnformen fällt mit Inkrafttreten von Stufe 3 des BTHG und dem AG-BTHG vom Zuständigkeitsbereich des überörtlichen Trägers in den Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, also in denjenigen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2a AG-SGB XII sind die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Sozialhilfe bislang zuständig, Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel des SGB XII für Personen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren.

Gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII umfasst die sachliche Zuständigkeit für eine stationäre Leistung auch die sachliche Zuständigkeit für Leistungen, die gleichzeitig nach anderen Kapiteln zu erbringen sind. Demzufolge werden bisher neben den Leistungen zur stationären Unterbringung auch die existenzsichernden Leistungen sowie Fachleistungen aus einer Hand als Komplexleistungen vom überörtlichen Träger erbracht.

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG zum 01.01.2020 wird nun die Trennung zwischen ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen aufgegeben. Damit entfällt die von der Unterbringungsform abhängige Erbringung von Komplexleistungen. Stattdessen erfolgt nun eine strikte Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen. Die existenzsichernden Leistungen werden künftig auch für Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen ebenso wie für Menschen ohne Behinderung in gleicher Weise nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII erbracht (§§ 27 ff. und §§ 41 ff. SGB XII).

Sachlich zuständig für diese Leistungen sind ab dem 01.01.2020 die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 2a AG-SGB XII. Der Landesgesetzgeber hat davon abgesehen, diese Zuständigkeit durch das AG-BTHG neu zu regeln.

Dabei unterfällt nur die Erbringung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) einer Erstattung durch den Bund gemäß § 46a SGB XII.

Die Erbringung der Leistungen nach dem 3. Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) wird nicht entsprechend finanziell abgedeckt und belastet die Haushalte der Kreise und kreisfreien Städte, sprich der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), schwer.

Aus Gründen äußerster Vorsicht, rügen die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) daher ergänzend, dass der Landesgesetzgeber davon abgesehen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln und durch dieses Unterlassen gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verstoßen hat.

aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)

Der Stadt Dortmund entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 920.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Dortmund zudem jährlich rd. 740.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Dortmund daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,66 Mio. Euro.

bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)

Der Stadt Essen entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,44 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss die Stadt Essen zudem jährlich rd. 900.000,00 € zusätzlich aufwenden.

Insgesamt entstehen der Stadt Essen daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2,3 Mio. Euro.

cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Dem Ennepe-Ruhr-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 900.000,00 €. Für Personal- und Sachkosten muss der Ennepe-Ruhr-Kreis zudem jährlich weitere rd. 450.000,00 € Belastungen.

Insgesamt entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 1,35 Mio. Euro.

dd) Belastung Beschwerdeführer zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)

Dem Rhein-Sieg-Kreis entstehen jährliche Belastungen für Transferleistungen in Höhe von rd. 1,41 Mio. Euro. Für Personal- und Sachkosten muss der Rhein-Sieg-Kreis zudem jährlich rd. 560.000,00 € mehr aufwenden.

Insgesamt entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis daher jährliche Belastungen für die Erbringung von existenzsichernden Leistungen in Höhe von rd. 2 Mio. Euro.

b) Belastung der Städte und Kreise durch Einführung des Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahrens

Wie bereits unter B.II.3 a)aa) dargestellt, erhöht die Einführung des Teilhabeplanverfahrens, ergänzt durch das Gesamtplanverfahren, den Verwaltungsaufwand der zuständigen Träger der Eingliederungshilfe erheblich. Davon sind die Kreise und kreisfreien Städte ebenso wie Landschaftsverbände betroffen.

Das AG-BTHG weist den Kreisen und kreisfreien Städten gemäß § 1 Abs. 2 AG-SGB IX nämlich die Zuständigkeit für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe an Personen bis zur Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinen Schule oder einer Förderschule, längstens bis zur Beendigung der Sekundarstufe II, zu.

Die Kreise und kreisfreien Städte haben aber nicht nur als Träger der Eingliederungshilfe selbst Gesamtplanverfahren durchzuführen. Sie sind auch als Träger existenzsichernder Leistungen an Gesamtplanverfahren anderer Träger der Eingliederungshilfe beteiligt (§ 121 Abs. 4 Nr. 6 SGB IX n. F. vom 01.01. 2020).

Neben dem direkten Aufwand zur fachlichen Durchführung der Gesamtplanung bedingt das Verwaltungsverfahren organisatorischen und dokumentarischen Aufwand. Damit erfordert also jeder Einzelfall einen deutlich höheren Personaleinsatz, als es in der Vergangenheit der Fall war.

aa) Belastung Beschwerdeführerin zu 3) (Stadt Dortmund)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Dortmund jährliche Belastungen von rd. 490.000,00 €.

bb) Belastung Beschwerdeführerin zu 4) (Stadt Essen)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen der Stadt Essen jährliche Belastungen von rd. 1,10 Mio. Euro.

cc) Belastung Beschwerdeführer zu 5) (Ennepe-Ruhr-Kreis)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Ennepe-Ruhr-Kreis jährliche Belastungen von rd. 100.000,00 €.

dd) Belastung des Beschwerdeführers zu 6) (Rhein-Sieg-Kreis)

Durch die Einführung des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens entstehen dem Rhein-Sieg-Kreis jährliche Belastungen von rd. 150.000,00 €.

c) Sonstige Be- und Entlastung

Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“.

Entlastet werden die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) durch den Wegfall der Zuständigkeit für Eingliederungshilfen an erwachsene Menschen und für die Frühförderung. Hieraus ergibt sich insgesamt eine Entlastung für den Beschwerdeführer zu 3) von rd. 3,8 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 4) von rd. 8,5 Mio. Euro, für den Beschwerdeführer zu 5) von rd. 3,55 Mio. Euro und für den Beschwerdeführer zu 6) von rd. 6,7 Mio. Euro.

d) Belastung durch Landschaftsumlage

Das AG-BTHG führt – „unter dem Strich“ – in jedem Fall zu einer Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6), denn es bewirkt eine erhebliche Erhöhung der Landschaftsumlagen. Diese Belastung, die die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) hier ebenfalls rügen, stellt sich wie folgt dar:

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind umlagefinanzierte Gemeindeverbände, siehe § 22 Landschaftsverbandsordnung (LVerbO). Aufzubringen ist die Landschaftsumlage

gemäß § 22 Abs. 1 LVerbO von den Mitgliedskörperschaften der Landschaftsverbände, den Kreisen und kreisfreien Städten. Dies bedeutet, dass die aufgezeigte finanzielle Belastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) durch entsprechende Erhöhungen der Landschaftsumlagen – also als direkte Finanzierungsfolge – die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) trifft.

Die Landschaftsumlage ist gemäß § 22 Abs. 2 LVerbO für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen, der Umlagesatz bedarf jeweils der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Die Umlagegrundlagen ändern sich von Jahr zu Jahr (siehe vertiefend zur Berechnung der Landschaftsumlage, Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 22 LVerbO Anm. 3 ff.).

Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) haben basierend auf den für die Berechnung der Landschaftsumlagen 2019 maßgeblichen Grundlagen – also fiktiv – ermittelt, zu welchen Umlagesteigerungen ihre durch das AG-BTHG verursachte Belastung bei den Beschwerdeführern zu 4) bis 6) führen wird:

Die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) hat demzufolge für das Jahr 2020 mit einer Erhöhung der Landschaftsumlage von rd. 16,8 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von jeweils rd. 6,9 Mio. Euro.

Die Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) hat für das Jahr 2020 mit rd. 11 Mio. Euro zu rechnen; der Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) mit rd. 7,5 Mio. Euro.

5. Mehrbelastung der „kommunalen Familie“

Die Landesregierung ist der Meinung, das AG-BTHG bringe für die „kommunale Familie“ keine konnexitätsrelevante Mehrbelastung mit sich (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Wie bereits erwähnt, geht die Landesregierung insofern schon von einem falschen Ansatz aus. Ansatzpunkt für die Prüfung, ob eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV vorliegt, ist nicht die „kommunale Familie“. Vielmehr ist auf die Mehrbelastung der jeweils von der Aufgabenneuordnung betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände abzustellen (siehe hierzu ausführlich noch unter: C.II.2).

Hiervon abgesehen bewirkt das AG-BTHG entgegen der Meinung der Landesregierung auch eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Gesamtheit aller Gemeinden und

Gemeindeverbände, also der „kommunalen Familie“. Die Behauptung der Landesregierung, dass sich die be- und entlastenden Effekte, die durch das AG-BTHG für die beiden betroffenen kommunalen Ebenen (Kreise und kreisfreie Städte einerseits und Landschaftsverbände andererseits) jeweils bewirkt werden, neutralisieren, wenn man die kommunale Ebene insgesamt in den Blick nimmt, ist unzutreffend.

Die folgende Berechnung geht von der Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) aus. Ausgangspunkt ist dabei die durch das AG-BTHG verursachte Belastung, beschränkt auf die beiden Positionen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens, da diese die beiden größten Kostenfaktoren für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) darstellen. Bereits die Betrachtung nur dieser zwei Positionen führt zu einer erheblichen Mehrbelastung.

Die Mehrbelastung berechnet sich wie folgt:

Unmittelbar durch das AG-BTHG verursachte Belastung + auf die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Erhöhung der Landschaftsumlagen „abgewälzter“ bereinigter Mehraufwand der Beschwerdeführer zu 1) und 2) (= Saldo der durch das AG-BTHG bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) unmittelbar verursachten Be- und Entlastungen) – Entlastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 4) durch das AG-BTHG.

Die sich hieraus ergebende Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) dividiert durch die Gesamteinwohnerzahl der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ergibt eine durchschnittliche Mehrbelastung von 13,77 € pro Einwohner.

Von diesem Wert lässt sich hochrechnen auf eine Mehrbelastung der kommunalen Ebene in Nordrhein-Westfalen von 246.932.604 €, nämlich durch Multiplikation mit der Gesamteinwohnerzahl des Landes.

Belastung BF zu 3) bis 6)	51.350.000 Euro
Entlastung der BF zu 3) bis 6)	-22.550.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6)	28.850.000 Euro
Mehrbelastung der BF zu 3) bis 6) dividiert durch Gesamteinwohnerzahl der BF zu 3) bis 6): 2.094.195 (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag)	28.850.000 Euro / 2.094.195

Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6)	13,77 Euro
Mehrbelastung pro Einwohner der BF zu 3) bis 6) multipliziert mit der Einwohnerzahl NRW Gesamt (Stand 31.12.2018; Quelle: IT.NRW, Bevölkerungsstand – Gemeinden – Stichtag) : 17.932.651	13,77 Euro X 17.932.651
Mehrbelastung „kommunale Familie“ gesamt	246.932.604 Euro

Die zugrunde gelegten Einwohnerzahlen sind der Landesdatenbank NRW entnommen (https://www.landesdatenbank.nrw.de/link/statistikTabellen/124*; zuletzt aufgesucht am 27.07.2019)

C. Rechtliche Würdigung

I. Zulässigkeit der Kommunalverfassungsbeschwerden

Die erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 VGHG zulässig.

1. Beteiligtenfähigkeit

Die Beschwerdeführer zu 1) und zu 2) sind als Gemeindeverbände im Sinne von Art. 78 LV gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 46). Die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) sind als Gemeinden bzw. Gemeindeverbände gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG beteiligtenfähig.

2. Beschwerdegegenstand

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind gemäß Art. 75 Nr. 5b LV, § 52 Abs. 1 VGHG statthaft.

Die Kommunalverfassungsbeschwerden sind, soweit ein Verstoß der angeführten Regelungen des AG-BTHG gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV gerügt wird, statthaft, denn sie richten sich gemäß Art. 78 LV, § 52 Abs. 1 VGHG gegen Landesrecht.

Soweit hilfsweise gerügt wird, dass das Land in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. dem AG-SGB XII) keine bzw. keine ordnungsgemäßen Kostendeckungsregelungen i. S. v. Art. 78 Abs. 3 Satz 1, Abs. 1 LV getroffen hat, sind die Kommunalverfassungsbeschwerden ebenfalls zulässig. Denn Kommunalverfassungsbeschwerden können auch, soweit keine andere Rechtsschutzmöglichkeit besteht, dagegen gerichtet werden, dass das Land einer konkretisierten gesetzgeberischen Handlungspflicht nicht nachgekommen ist (VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 57 ff.). Anderweitige rechtliche Möglichkeiten, das Land dazu anzuhalten, seiner Pflicht gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV nachzukommen, in Bezug auf das AG-BTHG (bzw. das AG-SGB XII) (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen zu erlassen, haben die Beschwerdeführer nicht.

3. Beschwerdebefugnis

a) Beschwerdebefugnis in Bezug auf § 1 AG-SGB IX

Die Beschwerdeführer verstehen die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris, Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris) dahin, dass eine (konnexitätsrelevante) Aufgabenübertragungsnorm, die von keiner (noch nicht einmal von einer mangelhaften) Kostendeckungsregelung flankiert wird, gegen das Konnexitätsprinzip verstößt und die betroffenen Kommunen in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

Daher rügen die Beschwerdeführer hier die Aufgabenübertragungsregelung des § 1 AG-SGB IX, denn an einer Kostendeckungsregelung fehlt es (hierzu im Einzelnen unter (C.II.3.a)).

- aa) Die Richtigkeit dieses Verständnisses unterstellt, sind die Beschwerdeführer insofern beschwerdebefugt. Sie können geltend machen, durch die angegriffenen gesetzlichen Regelungen selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihrem Recht auf Selbstverwaltung gemäß Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt zu sein.

Artikel 78 Abs. 3 LV regelt, dass die Gemeinden oder Gemeindeverbände vom Land nur zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben, die wesentliche Kosten verursachen, verpflichtet werden dürfen, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Ferner bestimmt Art. 78 Abs. 3 LV, dass in einem solchen Fall die Landesregierung eine Kostenfolgenabschätzung durchführen (Satz 2) und die kommunalen Spitzenverbände beteiligen muss (Satz 5).

Wie unter B. dargelegt, werden die Beschwerdeführer durch § 1 AG-SGB IX dazu verpflichtet, bestimmte neue Aufgaben bzw. erheblich erweiterte Aufgaben wahrzunehmen. Unter C. II. wird im Einzelnen näher erläutert werden, dass diese Aufgaben konnexitätsrelevant sind. Insbesondere wird näher erläutert werden, dass diese Aufgabenübertragung/-veränderung eine wesentliche Mehrbelastung der Beschwerdeführer verursacht und keine Kostenfolgenabschätzung und keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erfolgt sind.

- bb) Die Beschwerdeführer sind durch § 1 AG-SGB IX insbesondere auch gegenwärtig betroffen, denn diese Aufgabenzuweisungsregelung ist bereits gemäß § 11 AG-SGB IX – rückwirkend – zum 01.01.2018 in Kraft getreten.

Unterstellt man, wie hier der Fall, dass bei fehlenden oder mangelhaften Kostendeckungsregelungen die Beschwer von der Aufgabenzuweisungsregelung ausgeht, ist es hinsichtlich der Gegenwärtigkeit der Betroffenheit der Beschwerdeführer unschädlich, dass das BTHG schrittweise in Kraft tritt und derzeit erst ein Teil der neuen Aufgaben, die dieses vorsieht, von den Beschwerdeführern umzusetzen ist. Denn der konnexitätsrelevante Aufgabenbestand ist den Beschwerdeführern bereits jetzt (= gegenwärtig) durch § 1 AG-SGB IX, der seit 01.01.2018 rückwirkend in Kraft ist, zugewiesen.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausdrücklich an das Inkrafttreten eines Gesetzes anknüpft, nicht an dessen (vollständige) Regelungsentfaltung. Hieraus ergibt sich, dass Kommunen, die Adressat eines Gesetzes sind, spätestens am Ablauftag der Jahresfrist, die mit dem Inkrafttreten beginnt, Kommunalverfassungsbeschwerde erheben müssen. Bei einem rückwirkenden Inkrafttreten, wie hier der Fall, muss die Kommunalverfassungsbeschwerde binnen eines Jahres nach Verkündung erhoben werden (VerfGH NRW, Urteil vom 19.05.2015 24/12, juris Rn. 38 m.w.N.). Die Kommunalverfassungsbeschwerde einer Kommune, die die Jahresfrist verstreichen lässt und mit deren Erhebung abwartet, bis das in Rede stehende Gesetz seine Regelungswirkung (vollständig) entfaltet, würde mit dem formalen Hinweis auf die Jahresfrist zu Recht als verfristet verworfen werden (siehe VerfG BB, NVwZ 2000, 1167).

- cc) Hervorzuheben ist, dass auch die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) beschwerdebefugt sind. Über die materielle Verletzung des Konnexitätsprinzips hinaus liegt nämlich zulasten der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) ein formeller Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip vor. Denn es wurde weder eine Kostenfolgenabschätzung durchgeführt noch eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände.

b) Beschwerdebefugnis in Bezug auf gesetzgeberisches Unterlassen/(mangelhafte) Kostendeckungsregelung

Nach Überzeugung der Beschwerdeführer gibt es keine Kostendeckungsregelung in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

Sofern der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Beschwer nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX selbst ausgeht, sondern durch den Nichterlass einer (ordnungsgemäßen) Kostendeckungsregelung verursacht wird, wären die Beschwerdeführer mit ihrem Hilfsantrag beschwerdebefugt. Eine solche Beschwer würde seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vorliegen (vgl. VerFGH NRW, a.a.O., juris Rn. 37), wäre also gegenwärtig.

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass die hilfsweise gerügten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX oder Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG (mangelhafte) Kostendeckungsregelungen darstellen und daher richtiger Beschwerdegegenstand sind, wären die Beschwerdeführer mit ihrem entsprechenden weiteren Hilfsantrag beschwerdebefugt. Die entsprechende Beschwer läge seit Inkrafttreten des § 1 AG-SGB IX vor (vgl. VerFGH NRW, a.a.O. juris Rn. 37), wäre also ebenfalls gegenwärtig.

Gleiches gilt in Bezug auf die fehlende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII.

4. Frist

Die Kommunalverfassungsbeschwerden werden rechtzeitig innerhalb eines Jahres gemäß § 52 Abs. 2 VGHG erhoben.

Der gerügte § 1 AG-SGB IX ist am 03.08.2018 verkündet worden (GV.NRW. 2018, S. 411) und rückwirkend gemäß § 11 AG-SGB IX zum 01.01.2018 in Kraft getreten. Demgemäß begann die Jahresfrist mit der Verkündung, die noch kein Jahr her ist, zu laufen (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38).

Soweit die Beschwerdeführer hilfsweise rügen, dass das Land keine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelungen erlassen hat, ist ebenfalls die Verkündung der (rückwirkenden) Aufgabenregelung maßgebend für den Beginn der Jahresfrist (vgl. VerFGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, juris Rn.67, Urteil vom 19.05.2015, 24/12, juris Rn. 38). Es liegt also auch in dieser Hinsicht noch kein Fristablauf vor. Gleiches gilt, soweit die Be-

schwerdeführer hilfsweise die ebenfalls am 03.08.2018 verkündeten Art. 8 AG-BTHG, § 10 AG-SGB IX und Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG rügen.

II. Begründetheit der Kommunalverfassungsbeschwerden

Die Kommunalverfassungsbeschwerden der Beschwerdeführer sind begründet.

§ 1 AG-SGB IX ist formell und materiell verfassungswidrig. Er verstößt gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV, die Beschwerdeführer werden hierdurch in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

1. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine ordnungsgemäße Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände

§ 1 AG-SGB IX ist formell verfassungswidrig.

- a) Die Landesregierung hat es versäumt, die verfassungsrechtlich gebotene Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände durchzuführen. Diese Beteiligungspflicht folgt unmittelbar aus Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV. Sie wird einfachgesetzlich durch § 7 KonnexAG konkretisiert (VerfGH NRW, Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80). Nicht jeder Verstoß gegen § 7 KonnexAG stellt jedoch dem Verfassungsgerichtshof zufolge zugleich einen Verfassungsverstoß dar. Der Verfassungsgerichtshof unterscheidet insofern zwischen grundsätzlichen Regelungen und Detailregelungen. Nur ein Verstoß gegen die grundsätzlichen Regelungen des § 7 KonnexAG sei verfassungsrechtlich beachtlich (vgl. Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Vorliegend kann offen bleiben, welche Regelungen des § 7 KonnexAG als grundsätzliche Regelungen und welche als Detailregelungen im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anzusehen sind, denn es ist überhaupt keine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG erfolgt. Eine solche Beteiligung hätte jedoch durchgeführt werden müssen, denn es liegt, wie unter C.II.3. näher dargelegt wird, eine konnexitätsrelevante Aufgabenübertragungsregelung vor. Die Landesregierung war sich dieses Umstandes auch bewusst, wie die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG zeigt.

Das Gesetzgebungsverfahren verlief im Einzelnen wie folgt:

Den kommunalen Spitzenverbänden wurde der Referentenentwurf durch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit Schreiben vom 19.10.2017 zugesandt. Hierauf antworteten der Städtetag Nordrhein-Westfalen und die Landschaftsverbände mit gemeinsamem Schreiben vom 16.11.2017 (**Anlage CBH 8**). Sie wiesen in diesem Schreiben ausdrücklich auf die mögliche Konnexitätsrelevanz wie folgt hin:

„Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.“

Trotz dieses Hinweises leitete die Landesregierung kein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ein.

Mit Schreiben vom 24.10.2017 lud das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales die Landschaftsverbände und die kommunalen Spitzenverbände zu einem Gespräch über den Gesetzentwurf ein (**Anlage CBH 9**), das am 06.11.2017 stattfand. In diesem Gespräch wiesen die kommunalen Vertreter wiederum auf die Konnexitätsrelevanz hin. Angesichts des Umstands, dass die Landesregierung sich weiter ablehnend zeigte, ein Verfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, schlug die kommunale Seite als Kompromiss vor, in dem Gesetz eine Spezialregelung vorzusehen, durch die geregelt wird, dass für etwaige Kommunalverfassungsbeschwerden gegen das Gesetz die Jahresfrist des § 52 Abs. 2 VGHG ausnahmsweise nicht gilt.

- Beweis:**
1. Zeugnis des Herrn Landesrats Matthias Münning, zu laden über den Beschwerdeführer zu 1);
 2. Zeugnis des Herrn Beigeordneten Stefan Hahn, zu laden über den Städtetag Nordrhein-Westfalen, Gereonstraße 18 – 32, 50670 Köln;
 3. Zeugnis des Herrn Hauptgeschäftsführers Dr. Martin Klein, zu laden über den Landkreistag Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf.

Durch eine solche Regelung wäre von der kommunalen Seite der Druck genommen worden, wegen des Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip, der von ihr gesehen bzw. befürchtet wurde, binnen Jahresfrist – wie jetzt hier gezwungenermaßen geschehen –

Kommunalverfassungsbeschwerde erheben zu müssen. Man hätte die tatsächliche und vollständige Umsetzung des Gesetzes abwarten und „in Ruhe“ evaluieren können, in welcher Höhe die finanziellen Belastungen im Sinne des Konnexitätsprinzips, die vom Land grundsätzlich in Abrede gestellt werden, eingetreten sein werden.

Bedauerlicherweise nahm die Landesregierung diesen Kompromissvorschlag nicht auf.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erhielten die kommunalen Spitzenverbände noch die Möglichkeit, sich gemäß § 58 Geschäftsordnung des Landtags zu beteiligen. Sie nutzen diese Möglichkeit und gaben gegenüber dem Landtag Stellungnahmen ab, in denen sie auf die Konnexitätsrelevanz hinwiesen und das Fehlen einer Kostenfolgenabschätzung rügten (Stellungnahme 17/374 des Landkreistags Nordrhein-Westfalen und des Städte- und Gemeindebunds Nordrhein-Westfalen vom 20.02.2018, S. 4; Stellungnahme 17/396 des Städtetags Nordrhein-Westfalen vom 28.02.2018, S. 1 f.). Zudem nahm auch der Beschwerdeführer zu 2) mit Schreiben vom 01.03.2018 Stellung. Er hob in diesem nochmals die Notwendigkeit einer Kostenfolgenabschätzung hervor und drückte sein Bedauern aus, dass der Kompromissvorschlag hinsichtlich der Beschwerdefrist nicht aufgegriffen worden war (**Anlage CBH 10**).

Weiterhin wiesen Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Seite im Rahmen einer Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags am 07.03.2018 auf die Konnexitätsrelevanz hin (Ausschussprotokoll APr 17/197).

Auch auf diese gegenüber dem Landtag vorgetragene Stellungnahmen reagierte das Land nicht. Weder wurde ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG nachgeholt noch eine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 6 KonnexAG erstellt.

Folge des nicht durchgeführten Beteiligungsverfahrens gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG ist, dass das Gesetz auch in materieller Hinsicht gegen Art. 78 Abs. 3 LV verstößt, wie im Folgenden näher begründet wird.

- b) Die Pflicht des Landes, ein Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV i. V. m. § 7 KonnexAG durchzuführen, gegen die, wie dargelegt, hier verstoßen wurde, verletzt die Beschwerdeführer zu 1) und 2) in ihrem kommunalen Selbstverwaltungsrecht. Zwar waren nicht die Beschwerdeführer selbst, sondern die kommunalen Spit-

zenverbände im Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, zu dem die Beteiligungsregelung des Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV gehört, sind jedoch die Gemeinden und Gemeindeverbände, nicht die kommunalen Spitzenverbände (siehe Art. 78 Abs. 1 Satz 1 LV). Hieran ändert auch der Umstand nichts, dass der Verfassungsgesetzgeber sich aus Praktikabilitätsgründen dafür entschieden hat, die von ihm für notwendig erachtete Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und Gemeindeverbände im Gesetzgebungsverfahren dadurch zu gewährleisten, dass er eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände als deren Repräsentanten vorschreibt.

Würde man einen Verstoß gegen die Beteiligungspflicht nicht als Rechtsverletzung der Gemeinden und Gemeindeverbände einordnen, drohte der vom Verfassungsgesetzgeber bezweckte Verfahrensschutz, der vom Verfassungsgerichtshof in seiner Bedeutung zu Recht hervorgehoben wird (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80 ff.), leerzulaufen. Ein Verstoß gegen die Beteiligungspflicht würde sanktionslos bleiben, denn niemand könnte ihn (verfassungs)gerichtlich verfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände sind weder Träger des kommunalen Selbstverwaltungsrechts noch befugt, Kommunalverfassungsbeschwerden zu erheben (siehe Art. 75 Nr. 5b LV i. V. m. § 12 Nr. 8, § 52 VGHG).

Zu Recht hat der Verfassungsgerichtshof sich daher bei Kommunalverfassungsbeschwerden von Gemeinden im Rahmen der Begründetheitsprüfung inhaltlich mit der Frage auseinandergesetzt, ob ein ordnungsgemäßes Beteiligungsverfahren gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 5 LV durchgeführt worden ist, und den Beschwerdeführern nicht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung insofern mangelnde Beschwerdebefugnis entgegengehalten (Urteil vom 23.03.2010, 29/08, juris Rn. 90 f.; Urteil vom 23.10.2010, 19/08, juris Rn. 80).

2. Formelle Verfassungswidrigkeit: keine Kostenfolgenabschätzung

Die Landesregierung hat keine Kostenfolgenabschätzung gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV i. V. m. § 6 KonnexAG vorgenommen. Auch insofern liegt ein formeller Verstoß des § 1 AG-SGB IX gegen die Landesverfassung vor, durch den die Beschwerdeführer verletzt werden.

Zwar stellt dem Verfassungsgerichtshof zufolge nicht jeder Verstoß gegen die einfachgesetzlich in § 6 KonnexAG geregelten Vorgaben zur Kostenfolgenabschätzung zugleich schon einen Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV dar. Wesentlich sei insofern ebenfalls lediglich ein Verstoß gegen dessen Grundsätze (Urteil vom 23.03.2010, 19/08, juris Rn. 80).

Im vorliegenden Fall verzichtete die Landesregierung jedoch – zu Unrecht – vollständig auf eine Kostenfolgenabschätzung, so dass ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV, der eine solche fordert, gegeben ist.

Die Landesregierung rechtfertigte dies damit, dass lediglich Zuständigkeiten für schon bestehende Aufgaben zwischen den kommunalen Ebenen verschoben würden. Zu einer wesentlichen Mehrbelastung für die „kommunale Familie“ werde es nicht kommen (LT-Drs. 17/1414, S. 5 ff.).

Diese Argumentation geht in mehrfacher Hinsicht fehl:

1. Selbst wenn man nicht zwischen den beiden hier betroffenen kommunalen Ebenen – Landschaftsverbände und kreisfreie Städte/Kreise – unterscheidet, sondern auf die kommunale Ebene insgesamt abstellt, ergibt sich eine hochgerechnete konnextätsrelevante Mehrbelastung von mindestens rd. 250 Mio. Euro (siehe hierzu oben unter B.II.5).
2. Unterscheidet man jedoch zwischen den betroffenen kommunalen Ebenen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 14.09.2004, 7/03, juris Rn. 62; Höfling, Rechtsfragen zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich, 2012, S. 66 f.; Jäger, Der Tatbestand der Konnextätsregelung des Art. 78 Abs. 3 der Landesverfassung Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 188 f.), so ergeben sich für die Beschwerdeführer zu 1) und 2), die Landschaftsverbände, unmittelbare finanzielle Mehrbelastungen durch das AG-BTHG. Für die weiteren Beschwerdeführer, die kreisfreien Städte und Kreise, verursacht das AG-BTHG durch eine Erhöhung der Landschaftsumlagen zumindest eine direkte belastende Finanzierungsfolge.
- a) Dafür, dass hinsichtlich der Betroffenheit zwischen den einzelnen kommunalen Ebenen zu unterscheiden ist, streitet schon der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV. Es wird dort durchgängig von „Gemeinden oder Gemeindeverbände[n]“ (Hervorhebung diess.) ge-

sprochen – nicht von der „kommunalen Ebene“, der „kommunalen Familie“ oder Ähnlichem.

Ferner lässt der Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 – Satz 2 – LV keinen Zweifel daran, dass die Frage, ob eine neue Aufgabe und eine entsprechende Belastung in Rede stehen (bzw. es um die Veränderung bestehender Aufgaben geht), aus der Perspektive der jeweils betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände zu beurteilen ist („[...] der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände“ – Hervorhebung diess.), also eben gerade nicht auf eine summarische Gesamtbetrachtung der kommunalen Ebene abzustellen ist.

- b) Weiterhin blendet die Rechtsauffassung der Landesregierung aus, dass es keine einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt. Sowohl verfassungsrechtlich als auch einfachgesetzlich wird zwischen den Ebenen der Gemeinden und der Gemeindeverbände bzw. den Ebenen kreisangehörige Gemeinden, Kreise und kreisfreie Städte sowie Landschaftsverbänden unterschieden (siehe hierzu näher statt vieler, Dietlein, in: Dietlein/Burgi/Hellermann, Öffentliches Recht in Nordrhein-Westfalen, 5. Aufl. 2014, § 1 Rn. 194 m.w.N.). Der von der Landesregierung angeführte Begriff „kommunale Familie“ ist ein politischer und umgangssprachlicher Begriff, kein rechtlicher.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) – bei landesverfassungsrechtlich vergleichbarer Ausgangslage – bereits zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Anknüpfungspunkt für das Konnexitätsprinzip die unterschiedlichen - jeweils konkret betroffenen - kommunalen Ebenen und nicht eine – dem Verfassungsrecht und Landesorganisationsrecht unbekannte – „kommunale Familie“ ist.

3. Abschließend ist festzuhalten, dass der Verweis der Landesregierung auf die Kostenprognose des Bundesgesetzgebers, der zufolge eine Kostenmehrbelastung für die kommunale Ebene nicht zu befürchten ist (LT-Drs. 17/1414, S. 6), in keiner Weise geeignet ist, eine ordnungsgemäße eigenständige Kostenfolgenabschätzung durch die Landesregierung zu ersetzen.
- a) Die Prüfung, die der Bund hinsichtlich einer Mehrbelastung der Kommunen vorgenommen hat, war eine summarische. Das mag ihm gegenüber grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sein, denn er ist nicht Adressat der landesverfassungs-

rechtlich verankerten Konnexitätsregelungen, die zu einer Kostenfolgenabschätzung in Bezug auf die nordrhein-westfälischen (!) Kommunen zwingen.

Der Bund hat auch – sowohl in rechtlicher als auch tatsächlicher Hinsicht – nicht die Nähe zu den Kommunen, wie sie die Länder haben. Es wäre viel von ihm verlangt, sich mit allen rechtlichen und tatsächlichen Einzelheiten in 16 Ländern zu befassen, die durch seine Gesetzgebung berührt werden könnten.

Erst recht obliegt es ihm nicht, diejenigen Kosten abzuschätzen, die aus Zuständigkeits- und sonstigen Ausführungsregelungen folgen, die im Anschluss an seine Gesetzgebung von den Ländern in vollkommen eigenständiger Verantwortung gemäß Art. 30 GG getroffen werden.

In diesem Zusammenhang hervorzuheben ist, dass in Nordrhein-Westfalen, anders als in anderen Ländern, die in Rede stehenden Aufgaben aufgrund der Zuständigkeitszuordnung im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen (bzw. der von ihnen getragenen Landschaftsverbände) liegen. In den anderen Ländern ist dies zum Teil anders, weil dort auch die Länder selbst überörtliche Kostenträger des neuen Teilhaberechts sind bzw. sein können.

- b) Gegenüber den nordrhein-westfälischen Kommunen steht hinsichtlich der Wahrung des Konnexitätsprinzips und damit auch hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Kostenfolgenabschätzung einzig und allein das Land (bzw. die Landesregierung) als Adressat des Art. 78 LV in der Verantwortung.

Es dürfte zwar grundsätzlich nicht zu beanstanden sein, wenn die Landesregierung bei einem Ausführungsgesetz (wie hier in Rede stehend) an eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes anknüpft und auf diese aufbaut.

- aa) Jedoch muss sie, um ihrer Pflicht zu genügen, die Abschätzung des Bundes auf dessen Richtigkeit überprüfen. Übernimmt sie eine Fehlbewertung des Bundes, „haftet“ sie insofern für diese.

Eine solche Fehlbewertung des Bundes liegt hier vor. Wie die Ausführungen unter B.II. zeigen, war die Einschätzung des Bundes, es werde nicht zu einer wesentlichen finanziellen Mehrbelastung der Kommunen kommen, nicht zutreffend.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang auch, dass sich die Bundesregierung sehr widersprüchlich über das BTHG äußert:

In ihrer Gesetzesbegründung bagatellisiert sie dessen finanzielle Auswirkungen eingangs (BT-Drs. 18/9522, S. 1 ff.), beschreibt dann aber auf über 350 Seiten grundlegende Änderungen des bisherigen Systems, die sie zutreffend mehrfach als „Paradigmenwechsel von der Integration hin zur Inklusion“ bezeichnet (siehe z. B. a. a. O., S. 310). Paradigmenwechsel sind jedoch im Allgemeinen sehr teuer – so auch im vorliegenden Fall.

Der Verweis der Bundesregierung auf geringe finanzielle Auswirkungen für die betroffenen (kommunalen) Träger lässt sich auch nicht übereinbringen mit deren Zweiten und Dritten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vom 18.07.2019 (BT-Drs. 19/11745). Dort ist von verbesserten Beratungsverfahren (S. 9) und besser qualifizierten Fachkräften (S. 9) die Rede. Die Leistungen zur sozialen Teilhabe seien „neu strukturiert, konkretisiert und um bisher unbekannte Leistungsbestände ergänzt“ worden (S. 25) – sprich: Das Leistungsspektrum wurde erheblich erweitert. Die Entlastung der Leistungsempfänger durch Absenkung der Eigenbeträge wird hervorgehoben (S. 25, 39), auf das (personalintensive) Gesamtplan- und Teilhabeplanverfahren hingewiesen (S. 9, S. 26) etc.

Alle diese Neuerungen in Deutschland, auf die die Bundesregierung international mit berechtigtem Stolz hinweist, sind sehr kostspielig. Diese Neuerungen national umzusetzen – und zu finanzieren (!) –, liegt im Wesentlichen in der Verantwortung der Kommunen.

Abschließend ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass auch Kommunen in anderen Ländern die dortigen Ausführungsgesetze zum BTHG mangels entsprechender Finanzierungsregelungen zugunsten der kommunalen Ebene als Verstoß gegen die jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Vorgaben zur Konnexität ansehen. Es sind mindestens zwei entsprechende Verfahren schon beim Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängig. Es ist damit zu rechnen, dass weitere Verfahren in anderen Ländern folgen werden; die einschlägigen verfassungsprozessualen Beschwerdefristen dürften nach hiesiger Einschätzung zumindest teilweise noch laufen.

- bb) Um seiner Pflicht aus Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV zu genügen, muss das Land zudem eine Kostenfolgenabschätzung des Bundes mit Blick auf seine Kommunen vertiefen und hierbei die im Land gegebenen tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten berücksichtigen.

Auch hieran fehlt es vorliegend. Die Gesetzesbegründung erfasst – wie sich im Vergleich mit dem oben Dargelegten (B.II) zeigt – nur rudimentär die tatsächliche und rechtliche Ausgangssituation, auf die das BTHG in Nordrhein-Westfalen getroffen ist.

- c) Dass das Land sich im Übrigen darüber im Klaren war, dass hier eine Konnexitätsrelevanz gegeben ist und demgemäß eine Kostenfolgenabschätzung hätte erfolgen müssen, belegt der Umstand, dass es die Evaluationsregelung des Art. 8 in das AG-BTHG mitaufgenommen hat. Wäre es der Überzeugung gewesen, dass keine Konnexitätsrelevanz gegeben ist, wäre dies aus seiner Sicht rechtlich und erst recht politisch fernliegend gewesen.

3. Beschwerdeführer zu 1) und 2): materielle Verfassungswidrigkeit

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue öffentliche Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2, 2. Alt. LV. Hierdurch wird eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2) verursacht. An einer Kostendeckungsregelung fehlt es. Die Beschwerdeführer zu 1) und 2) sind daher in ihrem Recht aus Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV verletzt.

a) Neue Aufgaben/Aufgabenerweiterung

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) werden durch § 1 AG-SGB IX konnexitätsrelevante Verpflichtungen gemäß Art. 78 Abs. 3 Satz 2 1. Alt. LV, nämlich neue Aufgaben, auferlegt. Des Weiteren werden bestehende Aufgaben erweitert, Art. 78 Abs. 3 Satz 2 2. Alt. LV.

aa) Originär neue Aufgabe

Den Beschwerdeführern zu 1) und 2) wird auferlegt, Leistungen zur Beschäftigung durch andere Leistungsanbieter (§ 60 SGB IX) zu erbringen. Zudem wird ihnen die Ein-

führung von Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 222 Abs. 5 SGB IX) auferlegt.

Diese Aufgaben gab es bisher nicht. Sie wurde durch das BTHG neu eingeführt und durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt.

Diese Aufgabe stellt daher offenkundig eine (originär) neue Aufgabe im Sinne der Rechtsprechung der Verfassungsgerichtshof dar. Es ergibt sich im Vergleich mit dem früheren Aufgabenbestand ein wesentliches Mehr („Aufgabendifferenz, VerFGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 73).

bb) „Hochgezonte“ Aufgaben

Vorstehend wurden unter B.III.3. auch Aufgaben angeführt, die nach bisheriger Gesetzeslage den Kreisen und kreisfreien Städte auferlegt waren und nun durch § 1 AG-SGB IX den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auferlegt werden („Hochzonung“), nämlich:

- Erbringung der Leistungen zur sozialen Teilhabe (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe bei erstmaligem Bedarf mit über 65 Jahren, ambulanten Eingliederungsleistungen, Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege, Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, Leistungen der solitären heilpädagogischen Frühförderung)
- Teilweise bei den Leistungen zur Teilhabe an Bildung.

Demgegenüber wurde lediglich die Aufgabe Erbringung von existenzsichernden Leistungen gemäß Kapitel 3 SGB XII mit entlastender Wirkung für die Beschwerdeführer zu 1) und 2) auf die Ebene der Kreise und kreisfreien Städte „herabgezont“.

Auch bei den „hochgezonten“ Aufgaben handelt es sich – aus der insofern entscheidenden Perspektive der Beschwerdeführer zu 1) bis 2), denen die Aufgaben nun durch das § 1 AG-SGB IX auferlegt werden – um neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Die in den Gesetzesmaterialien geäußerte gegenteilige Auffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5) ist unzutreffend. Sie ist nicht mit dem Wortlaut des Art. 78 Abs. 3 LV zu vereinbaren und steht in Widerspruch zu dem Umstand, dass es keine

einheitliche kommunale Ebene in Nordrhein-Westfalen gibt (siehe hierzu schon ausführlich oben unter C.II.2.). Nochmals sei hier auf das Urteil des Landesverfassungsgerichts Sachen-Anhalt vom 14.09.2004 (7/03, juris Rn. 62) verwiesen, das – bei vergleichbarer verfassungsrechtlicher Ausgangslage – schon zu Recht ausdrücklich festgestellt hat, dass Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips die einzelnen – jeweils von der Aufgabenzuweisung betroffenen – kommunalen Ebenen sind.

cc) Aufgabenerweiterung – höhere Standards

Folgende Aufgaben oblagen den Beschwerdeführern zu 1) und 2) auch nach bisheriger Gesetzeslage schon, jedoch erhöht das BTHG, wie unter B. aufgezeigt, die Standards der Aufgabenerfüllung erheblich:

- Bedarfsermittlung durch Einführung von Teilhabe- und Gesamtplanverfahren (§§ 19 ff SGB IX bzw. §§ 117 ff. SGB IX) durch die Landschaftsverbände, (diese Aufgabenerweiterung betrifft auch die Kreise und kreisfreien Städte),
- Erhöhung des Arbeitsmittelförderungsgelds (§ 59 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Durchführung anlassunabhängiger Qualitätsprüfungen bei den Leistungserbringern (§ 128 Abs. 1 SGB IX) durch die Landschaftsverbände,
- Umstellungsaufwand in der Verwaltung durch die Umstellung des gesamten Leistungsrechts sowie der Einführung von Teilhabeverfahrensberichten (§ 41 SGB IX) und Datenerfassungen und -meldungen (§ 143 SGB IX n. F. ab dem 01.01.2020).

Eine solche Standarderhöhung ist als Aufgabenerweiterung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV und damit als konnexitätsrelevant anzusehen (vgl. VerfGH NRW, Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83).

dd) Neue Aufgabe – Aufgaben, die bisher freiwillig wahrgenommen worden sind

Vorstehend wurden auch Aufgaben angeführt, die von den Beschwerdeführern zu 1) und 2) bisher freiwillig wahrgenommen worden sind. Dies sind im Einzelnen folgende Aufgaben:

- Leistungen der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege durch die Landschaftsverbände,
- Zahlung des Budgets für Arbeit (§ 61 SGB IX) durch die Landschaftsverbände.

Auch diese Aufgaben sind als neue Aufgaben i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV anzusehen (vgl. LVerfG LSA, Urteil vom 17.09.1998, 4/96, juris Rn. 73; Urteil vom 08.07.2003, 4/01, juris Rn. 73; Dietlein/Peters, Kinderbetreuung und kommunale Selbstverwaltung, 2015, S. 170). Denn für die betroffenen Kommunen bedeutet es keinen Unterschied, ob sie eine bisher freiwillig wahrgenommene Aufgabe zukünftig wahrnehmen müssen oder eine gänzlich neue Aufgabe auferlegt bekommen. Der Eingriff in die kommunale Finanzhoheit, deren Schutz das Konnexitätsprinzip bezweckt (VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 71), ist in beiden Fällen gleich stark: Die betroffene Kommune darf die Aufgabenwahrnehmung nicht mehr, wie bei freiwilligen Aufgaben der Fall, einstellen und die entsprechenden Haushaltsmittel zukünftig anderweitig nutzen.

b) dem Land zurechenbar

Dass die Beschwerdeführer zu 1) und 2) die aufgezeigten Aufgaben durchzuführen haben, ist dem Land zurechenbar. Zwar werden diese Aufgaben bzw. Aufgabenstandards im BTHG geregelt. Die Zuweisung dieser Aufgaben an die Beschwerdeführer zu 1) und 2) erfolgt jedoch durch § 1 AG-SGB IX, für dessen Inhalt das Land allein verantwortlich ist.

Ohne die neugeschaffene Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX durch das AG-BTHG bestünde keine auf das SGB IX bezogene Zuweisungsnorm für die Kommunen. § 1 AG-SGB IX wirkt insofern konstituierend.

Vor Inkrafttreten des AG-BTHG waren die Aufgaben der Eingliederungshilfe den Kommunen über § 1 Abs. 1 AG-SGB XII als örtlichen oder überörtlichen Trägern der Sozialhilfe zugeordnet. Durch die Herauslösung der Regelungen zur Eingliederungshilfe aus dem SGB XII ginge die bisherige Aufgabenzuweisungsnorm ohne den neuen § 1 AG-SGBAG-BTHG IX ins Leere und wäre nach den allgemeinen Regeln (§ 8 Abs. 3 LOG NRW) in die Zuständigkeit des Landes gefallen, ohne dass es eines weiteren Rechtssetzungsakt bedurft hätte.

Die Zuständigkeitsregelung des § 1 AG-SGB IX stellt eine originäre gesetzgeberische Entscheidung des Landes im Sinne der Konnexitäts-Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs dar (Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 83), die im vollen Wissen des Landes über den Regelungsgehalt des im Vorfeld erlassenen BTHG getroffen worden ist. Der unmittelbare zeitliche und inhaltliche Zusammenhang, den der Verfassungsgerichtshof (ebenda) fordert, um dem Land Aufgabenregelungen des Bundes zuzurechnen, ist gegeben.

c) Mehrbelastung

Die angeführten Aufgaben führen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) zu einer finanziellen Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV.

Eine Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV ist eine wesentliche Belastung. Die Landesverfassung und das Konnexitätsausführungsgesetz nennen in dieser Hinsicht keine konkreten Werte. In den Gesetzgebungsmaterialien zum Konnexitätsausführungsgesetz wird als Schwelle für eine wesentliche Belastung ein Betrag von 0,25 € pro Einwohner – bezogen auf die betroffenen Kommunen – bzw. von 4,5 Mio. € landesweit genannt (LT-Drs. 13/5515, S. 23). Diese Werte zugrunde gelegt, ergibt sich eine eindeutige Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 1) und 2):

Für den Beschwerdeführer zu 1) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 39,2 Mio. Euro. Für den Beschwerdeführer zu 2) ergibt sich eine jährliche Mehrbelastung von rd. 134,9 Mio. Euro zuzüglich einmaliger Mehrbelastungen von rd. 22,81 Mio. Euro. Dies bedeutet eine jährliche Mehrbelastung von rd. 22,22 Euro pro Einwohner im Gebiet des Beschwerdeführers zur 1) (rd. 8,3 Mio. Einwohner); im Gebiet des Beschwerdeführers zu 2) (rd. 9,7 Mio. Einwohner) rd. 13,91 Euro.

Hervorzuheben ist, dass die Ermittlung dieser Mehrbelastungen unter Beachtung von § 3 Abs. 6 KonnexAG erfolgt ist, d. h. Entlastungen, die durch das AG-BTHG bewirkt werden, wurden berücksichtigt:

Entlastungen erfolgen bei den Beschwerdeführern zu 1) und 2) in den Bereichen „Mit-tagessen in Werkstätten“, „Personalaufwand bei Erbringung der existenzsichernden Leistungen“, „Integrationshelfer“ und „solitäre ambulante Pflege“. Insgesamt werden die

Beschwerdeführer zu 1) und 2) hierdurch jährlich jeweils um rund 41,7 Mio. Euro entlastet (B.II.3.i)).

Eine weitere Entlastung durch die „Herabzonung“ der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen entsteht für die Beschwerdeführer demgegenüber insgesamt nicht:

Bei dem Beschwerdeführer zu 2) wird eine durch den Wegfall der Zuständigkeit entstehende Entlastung vollständig durch entsprechend wegfallende Erträge z. B. aus Einkommen (Renten), Kostenbeträgen, Wohngeld und der Bundeserstattung für die Leistungen der Grundsicherung kompensiert.

Der Beschwerdeführer zu 1) betrachtet die Entlastung durch den Wegfall der Zuständigkeit pauschal mit der Belastung durch die privilegierten Einkommens- und Vermögensgrenzen. Auch dort tritt im Ergebnis kein Entlastungseffekt ein (B.II.3.i)).

d) Keine Kostendeckungsregelung

Es gibt keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX.

aa) Zu Art. 8 AG-BTHG (Evaluationsregelung)

- (1) Die Evaluationsregelung des Art. 8 AG-BTHG ist keine Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV, denn sie regelt nicht die Deckung der einschlägigen Kosten. Sie regelt noch nicht einmal eine Verpflichtung des Landes, nachträglich eine Kostendeckungsregelung – welchen Inhalts auch immer – zu erlassen; was im Übrigen auch gar nicht ausreichend wäre, wie der Verfassungsgerichtshof schon ausdrücklich festgestellt hat (Urteil vom 10.01.2017, 8/15, juris Rn. 36: Die Kommunen dürfen nicht auf eine nachträglich Kostenerstattung verwiesen werden). Sie regelt lediglich, dass tig - zu näher bestimmten Zeitpunkten – überprüft werden muss, ob die Gemeinden und Gemeindeverbände durch das AG-BTHG i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV belastet werden.

Selbst für den Fall, dass diese zukünftigen Überprüfungen eine solche Belastung ergäbe, regelt Art. 8 AG-BTHG keine Verpflichtung des Landes, zumindest eine nachträgliche Kostendeckungsregelung zu treffen – was jedoch ohnehin nicht ausreichend wäre

(VerfGH NRW ebenda). Erst recht regelt Art. 8 AG-BTHG nicht, wie mit bis dahin entstandenen Kosten der Kommunen umzugehen ist.

Zusammengefasst vermittelt Art. 8 AG-BTHG den Kommunen also noch nicht einmal einen Anspruch gegen das Land auf eine nachträgliche Kostendeckung – selbst bei festgestellter Mehrbelastung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 2 LV. Dass dies der Schutzfunktion des Konnexitätsprinzips in Bezug auf die Finanzen der Kommunen zuwiderläuft, bedarf keiner weiteren Begründung.

Abschließend ist in dieser Hinsicht noch Folgendes hervorzuheben:

Der Regelungsgehalt des Art. 8 AG-BTHG ist, wie gezeigt, dürftig genug. Aber selbst der einzigen dort geregelten Pflicht, nämlich in Bezug auf bestimmte Zeitpunkte eine Evaluation vorzunehmen, kommt das Land nicht richtig nach. Die erste Evaluation hätte das Ministerium für Gesundheit, Soziales und Arbeit kraft ausdrücklicher Anordnung in Art. 8 AG-BTHG zum 01.01.2019 vornehmen müssen. Gegenwärtig gibt es eine solche noch nicht.

- (2) Es dem Land durchgehen zu lassen, sich mit einer Evaluationsregelung wie der vorliegenden „aus der Affäre“ zu ziehen, würde im Übrigen nicht nur die Kommunen schutzlos stellen. Auch das Konnexitätsprinzip als verfassungsrechtliches Ordnungsprinzip würde der Bedeutungslosigkeit preisgeben (siehe hierzu, insbesondere zu dessen „Warnfunktion“ für den Landesgesetzgeber, VerfGH NRW, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 74). Das Konnexitätsprinzip soll das Land bei seiner Gesetzgebung – nicht nur zugunsten der kommunalen Ebene, sondern auch zu seinen eigenen Gunsten – dazu zwingen, sich im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung, spätestens jedoch vor Inkrafttreten der Aufgabenübertragung durch entsprechende Kostenfolgenabschätzungen darüber klar zu werden, ob gesetzliche Regelungen, die es als politisch wünschenswert erachtet, auch zu finanzieren sind (vgl. Hess. StGH, Urteil vom 06.06.2012, PSt. 2292, juris Rn. 66 m.w.N.).
- (3) Dass eine Kostenfolgenabschätzung im Einzelfall schwierig sein kann, weil sich nicht alle finanziellen Auswirkungen einer Aufgabenregelung sicher vorhersehen lassen, ist ebenfalls kein Argument, diese vollständig zu unterlassen und sich in eine Evaluationsregelung „zu flüchten“.

Schwierigkeiten dieser Art bestehen bei den meisten Prognosen. Der Verfassungsgesetzgeber hat dies gesehen und daher eine eigene „Evaluationsregelung“ etabliert, nämlich Art. 78 Abs. 3 Satz 4 LV:

„Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgenabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst.“

Ihr Vorhandensein lässt sich, vereinfacht ausgedrückt, als verpflichtenden Appell an den Landesgesetzgeber wie folgt zusammenfassen: Erst einmal machen so gut es eben geht. Weil es schwierig ist, einfach darauf zu verzichten, ist nicht erlaubt.

bb) § 10 AG-SGB IX, Art. 3 Nr. 6 AG-BTHG

§ 10 AG-SGB IX ist keine Belastungsausgleichsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV. Sie hat nicht die Kosten der in Rede stehenden neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen zum Gegenstand. Es wurde hier lediglich eine bisher im Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts enthaltene Regelung redaktionell angepasst und inhaltsgleich in das AG-SGB IX übernommen (LT-Drs. 17/1414, S. 53).

§ 9 AG-SGB XII betrifft ebenfalls nicht den Belastungsausgleich der hier relevanten neuen Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen. § 9 AG-SGB XII bezieht sich auf die Barbetragserstattung durch den Bund i. S. d. § 136a SGB XII (n. F. vom 01.01.2020) und bestimmt die Weiterleitung dieser Mittel an die Träger der Sozialhilfe. Zum einen betrifft die Barbetragserstattung somit nur die Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Sozialhilfe, und nicht die Beschwerdeführer zu 1) und 2). Zudem wird die Bundeserstattung i. S. d. § 136a SGB XII nur für Leistungsberechtigte nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) gewährt, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten. Die von den Kreisen und kreisfreien Städten geltend gemachte Mehrbelastung betrifft jedoch die nun zu erbringenden Sozialleistungen nach dem 3. Kapitel des Buch Zwölf Sozialgesetzbuch (Hilfe zum Lebensunterhalt), für die gerade kein Belastungsausgleich erfolgt.

4. Hilfsweise Rügen

Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-

SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.

5. Beschwerdeführer zu 3) bis 6): materielle Verfassungswidrigkeit

1. Die durch § 1 AG-SGB IX und durch die unterlassene Neuregelung der Zuständigkeit für die Erbringung existenzsichernder Leistungen im AG-BTHG den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) zugewiesenen Aufgaben verursachen bei den Beschwerdeführern zu 3) bis 6) erhebliche Mehrbelastungen.

Diese insgesamt zu beziffern, ist jedoch derzeit nicht möglich. Wie erläutert, liegt dies an dem Versäumnis der Landesregierung, eine Kostenfolgenabschätzung durchzuführen und daran, dass das BTHG seine Regelungswirkungen vollständig erst 2023 entfalten wird.

Unabhängig hiervon führt die aufgezeigte Mehrbelastung der Landschaftsverbände über die Landschaftsumlage zu einer erheblichen Belastung der Kreise und kreisfreien Städte. Nimmt man diese direkten Refinanzierungsfolgen mit in den Blick, führt das AG-BTHG bzw. das einschlägige gesetzgeberische Unterlassen zu einer eindeutigen und erheblichen Mehrbelastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Dass diese direkten Refinanzierungsfolgen (auch) konnexitätsrelevant sind, ist die erklärte Rechtsauffassung der Landesregierung (LT-Drs. 17/1414, S. 5). Bezugspunkt des Konnexitätsprinzips sei die kommunale Ebene insgesamt („kommunale Familie“). Die verschiedenen kommunalen Ebenen seien durch das System der Umlagenfinanzierung (Landschaftsumlage, Kreisumlage) finanziell miteinander verknüpft.

Die direkten Refinanzierungsfolgen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) werden hier noch einmal anschaulich dargestellt:

Die Änderungen des AG-BTHG führen bei dem Beschwerdeführer zu 1) zu einer Mehrbelastung von rd. 184,4 Mio. Euro und bei Beschwerdeführer zu 2) zu einer Mehrbelastung von rd. 143,9 Mio. Euro.

Diese Mehrbelastungen bei den Beschwerdeführern zu 1) und zu 2) schlagen sich in höheren Landschaftsumlagen für die Beschwerdeführerin zu 3) (Mitglied LWL) von rd. 16,8 Mio. Euro im Jahr 2020, bei dem Beschwerdeführer zu 5) (ebenfalls Mitglied LWL) von rd. 6,9 Mio. Euro, bei der Beschwerdeführerin zu 4) (Mitglied LVR) von rd. 11 Mio. Euro und bei dem Beschwerdeführer zu 6) (ebenfalls Mitglied LVR) von rd. 7,5 Mio. Euro nieder.

Hinzuzurechnen sind zudem die Belastungen, die sich für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) durch die Umsetzung des BTHG und den damit einhergehenden quantitativen und qualitativen Änderungen der Leistungen für Menschen mit Behinderung, ergeben.

Da derzeit lediglich die Kosten für die existenzsichernden Leistungen und die Kosten für das Teilhabe- und Gesamtplanverfahren geschätzt werden können, ist davon auszugehen, dass die Belastungen der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) insgesamt noch gravierender ausfallen werden.

So entstehen allein im Rahmen der existenzsichernden Leistungen und des Teilhabe- und Gesamtplanverfahrens Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) von rd. 9,15 Mio. Euro.

Insgesamt ergibt sich daher eine Belastung durch die direkten Refinanzierungsfolgen und den qualitativen und quantitativen Änderungen in den Bereichen der existenzsichernden Leistungen und dem Teilhabe- und Gesamtplanverfahren von mindestens rd. 51,35 Mio. Euro.

Subtrahiert man nun die entlastenden Effekte von lediglich rd. 22,55 Mio. Euro von den vorstehend dargelegten Belastungen, ergibt sich insgesamt eine Mehrbelastung von mindestens rd. 22,85 Mio. Euro für die Beschwerdeführer zu 3) bis 6).

Hervorzuheben ist nochmals, dass die Beschwerdeführer zu 3) bis 6) diesbezüglich zu ihren eigenen Lasten „nach der sicheren Seite“ gerechnet haben:

Nur die zwei größten Kostenblöcke, die derzeit belastbar abzuschätzen sind (Belastung durch die neuen Aufgaben der existenzsichernden Leistungen, Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren), wurden in diese Berechnung eingestellt. Die Kosten für die sonstigen zahlreichen neuen Aufgaben wurden nicht berücksichtigt.

Weitere Belastungen für die Beschwerdeführer zu 3) bis zu 6) entstehen nämlich u. a. in den Bereichen „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“, „Assistenz für Kinder und Jugendliche bis Vollendung der Schulpflicht außerhalb von Einrichtungen“, „autismusspezifische Fachleistungen an Kinder und Jugendliche“, „Beratungsleistungen“, „solitäre ambulante Hilfe zur Pflege“, „ergänzende Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien und in Betreuung über Tag und Nacht“, „Vertragsrecht“. Diese werden die Belastung der Beschwerdeführer zu 3) bis 6) noch weiter ansteigen lassen.

2. Sollte der Verfassungsgerichtshof der Auffassung sein, dass der aufgezeigte Verstoß gegen das Konnexitätsprinzip nicht von der Aufgabenzuweisungsregelung des § 1 AG-SGB IX ausgeht, sondern darin zu sehen ist, dass es das Land unterlassen hat, eine (ordnungsgemäße) Kostendeckungsregelung i. S. d. Art. 78 Abs. 3 Satz 1 LV in Bezug auf § 1 AG-SGB IX zu erlassen, sind die hilfsweise erhobenen Rügen zu 1. bzw. zu 2. begründet. Es läge ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV wegen echten bzw. unechten Unterlassens vor.
3. Zudem liegt ein (materieller) Verstoß gegen Art. 78 Abs. 3, Abs. 1 LV darin, dass der Landesgesetzgeber es unterlassen hat, die Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte (Beschwerdeführer zu 3) bis 6)) aufgrund der durch das BTHG entstehenden Mehrbelastung neu zu regeln.

Denn die Zuständigkeiten im SGB XII sind so geregelt, dass die örtlichen Sozialhilfeträger zuständig für die Erbringung von Leistungen nach dem SGB XII sind (§ 97 Abs. 1 SGB XII). Gemäß § 97 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Abs. 1 SGB XII wird dem Landesgesetzgeber jedoch eingeräumt, die sachliche Zuständigkeit abweichend zu regeln.

Von dieser Möglichkeit hat der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen jedoch keinen Gebrauch gemacht. Durch die Umsetzung des BTHG hatte der Landesgesetzgeber die Pflicht, die mit diesem einhergehenden finanziellen Folgen (siehe vorstehend), die sich durch die Steigerung der qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Leistungserbringung durch die örtlichen Träger ergibt, durch eine entsprechende Kostendeckungsregelung im AG-SGB XII zu kompensieren. Dieser Pflicht ist der Gesetzgeber in Nordrhein-Westfalen nicht nachgekommen.

III. Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV

Da das Land, wie unter II. dargelegt, gegen das Konnexitätsprinzip gemäß Art. 78 Abs. 3 LV verstoßen hat, liegt zugleich ein Verstoß gegen Art. 78 Abs. 1 LV vor, denn das Konnexitätsprinzip stellt sich als Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie des Art. 78 Abs. 1 LV dar (VerfGH, Urteil vom 12.10.2010, 12/09, juris Rn. 58 ff., Urteil vom 09.12.2014, 11/13, juris Rn. 69).



Dr. Jochen Hentschel
Rechtsanwalt



Sara Boettger
Rechtsanwältin

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Münster 17.7.2019

(Ort, Datum)

i.V. 
(Unterschrift des Mandanten)

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Landschaftsverband Rheinland

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Köln, 16. Juli 2019

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Mandanten)

Dirk Lewandrowski
Landesrat
IVR-Dezernent Soziales
Landschaftsverband Rheinland
Hermann-Pünder-Straße 1, 50679 Köln
Tel.: 0221 809-6521
Fax: 0221 809 6520
LR7Buro@ivr.de

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Stadt Dortmund

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Dortmund, 10. JULI 2019

(Ort, Datum)

Stadt Dortmund
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Arndts

(Unterschrift des Mandanten)

Arndts
Ltd. Städt. Rechtsdirektor

Anlage **CBH** 4

CBH
RECHTSANWÄLTE

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Stadt Essen

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Essen, 18.07.2015

(Ort, Datum)

Dr. v. Loewenich

(Unterschrift des Mandanten)

Dr. Uta v. Loewenich
Ltd. Städt. Rechtsdirektorin

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Ennepe-Ruhr-Kreis

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.

Schwelm, 18.07.19

(Ort, Datum)



(Unterschrift des Mandanten)
Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat
Fachbereich Soziales und Gesundheit
Hauptstraße 92
58332 Schwelm

Vollmacht

Der CBH Rechtsanwälte Cornelius Bartenbach Haesemann & Partner, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Bismarckstraße 11 - 13, 50672 Köln

wird von

Rhein-Sieg-Kreis

in Sachen

Verfassungsbeschwerde Ausführungsgesetz, Bundesteilhabegesetz NRW

Vollmacht zur umfassenden Interessenwahrnehmung erteilt. Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe aller gebotenen Erklärungen einschließlich einseitiger Willenserklärungen wie etwa der Abgabe von Kündigungserklärungen,
2. Entgegennahme aller Erklärungen und Zustellungen,
3. Vergleichsabschluss,
4. Vertretung und Verteidigung in allen gerichtlichen und behördlichen Angelegenheiten einschließlich Insolvenzsachen in allen Instanzen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen und Beseitigung eines Rechtsstreites durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis,
5. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, auch des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten,
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere

Siegburg Juli 2019
(Ort, Datum)


(Unterschrift des Mandanten)

Suchergebnisse in der Parlamentsdatenbank der 17. Wahlperiode

Kurzansicht

Detailansicht

neue einfache Suche

neue erweiterte Suche

Seiten

1

Treffer 1 - 1
von 1Markierte: [anzeigen](#) [drucken](#) 1**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

Geszentwurf LRg Drucksache 17/1414 07.12.2017 64 S.

Umsetzung des BTHG in Landesrecht bzgl. Zuständigkeiten und Verfahren, Bündelung der Zuständigkeiten für die Leistungen der Eingliederungshilfe bei den Landschaftsverbänden als landesweit einheitlicher Zugang und einheitliche Finanzierung der Eingliederungshilfe (Grundsatz "Leistungen aus einer Hand"): grundsätzliche Festlegung der Landschaftsverbände als Träger der Eingliederungshilfe für die Fachleistungen an Menschen mit Behinderungen sowie als Träger für Leistungen im Rahmen der interdisziplinären Frühförderung, Bestimmung der Kreise und kreisfreien Städte als Träger der Eingliederungshilfe grundsätzlich für Fachleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderungen bis zum Abschluss einer ersten allgemeinen Schulausbildung, Heranziehungsmöglichkeit der Träger der Eingliederungshilfe, Kooperationspflicht zwischen Landschaftsverbänden, Kreisen, kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden, Bestimmung des Landesbehindertenrates als Interessenvertretung nach § 131 Abs. 2 SGB IX, Einrichtung einer Landes-Arbeitsgemeinschaft zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe, Regelung zu Qualitätsprüfungen durch die Träger der Eingliederungshilfe, Durchführung des Schwerbehindertenrechts (Aufgaben der Integrationsämter) durch die Landschaftsverbände bzw. durch die örtliche Ebene, Klarstellung der bestehenden sozialhilferechtlichen Zuständigkeiten vor dem Hintergrund der Überführung der Eingliederungshilfe vom Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) in den Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen), Zuständigkeitsanpassungen für die Pflegehilfe, Herauslösung des Schwerbehindertenrechts aus dem Gesetz zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts;

Artikel 1 "Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW)",

Artikel 2 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2018" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.6.2016 (GV. NRW. S. 442),

Artikel 3 "Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen zum Jahr 2020" vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes,

Artikel 4 "Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes" vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.6.2014 (GV. NRW. S. 336),

Artikel 5 "Änderung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts" in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.11.1987 (GV. NRW. S. 401), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9.12.2014 (GV. NRW. S. 874),

Artikel 6 "Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch IX" vom 31.1.1989 (GV. NRW. S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 482),

Artikel 7 "Änderung der Schiedsstellenverordnung" vom 14.6.1994 (GV. NRW. S. 264), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2004 (GV. NRW. S. 816),

Artikel 8 "Gesetz über die Kostenevaluation zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen",

Artikel 9 "Inkrafttreten"

Systematik: Menschen mit Behinderungen * Soziales

Schlagworte: Bundesteilhabegesetz * Behindertenrecht * Teilhabe behinderter Menschen *

Eingliederungshilfe für Behinderte * Zuständigkeit * Landschaftsverband * Sozialhilferecht * Inklusion * Sozialleistung * Sozialhilfe * Frühförderung * Sozialgesetzbuch IX * Sozialgesetzbuch XII * Kinder- und

Jugendhilfegesetz * Kriegsopferfürsorge * Schwerbehindertenrecht * Schlichtungsstelle

1. Lesung **Plenarprotokoll 17/17** 21.12.2017 S.108-110

Beschluss: Seite 110 - Der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales überwiesen.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/144** Neudruck 10.01.2018 10.AGS S.1, 55

Öffentliche Anhörung **Ausschussprotokoll 17/197** 07.03.2018 15.AGS S.1, 3-62, 63-65

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/266** 02.05.2018 21.AGS S.1-6, 22-24

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3038** 03.07.2018 1 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3039** 03.07.2018 4 S.

Änderungsantrag CDU, FDP **Drucksache 17/3040** 03.07.2018 2 S.

Beratung (öffentlich) **Ausschussprotokoll 17/329** 04.07.2018 28.AGS S.1-6, 8-11

Beschlussempfehlung und Bericht AGS **Drucksache 17/3061** 05.07.2018 40 S.

Änderungsantrag SPD **Drucksache 17/3126** 11.07.2018 2 S.

Änderungsantrag GRÜNE **Drucksache 17/3127** 11.07.2018 5 S.

2. Lesung **Plenarprotokoll 17/31** 11.07.2018 S.114-122

Beschluss: Seite 121-122 - Die Beschlussempfehlung - Drucksache 17/3061 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und GRÜNEN angenommen und damit der Gesetzentwurf - Drucksache 17/1414 - in der Fassung der Beschlussempfehlung in 2. Lesung verabschiedet.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3126 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktionen von SPD und GRÜNEN abgelehnt.

Der Änderungsantrag - Drucksache 17/3127 - wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, FDP und AfD sowie des fraktionslosen Abgeordneten Neppe gegen die Stimmen der Fraktion der GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

Beschlossenes Gesetz **Vorabdruck 17/23** 11.07.2018 20 S.

Neuer Titel: Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz vom 21.07.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 19 S.414-421**

Berichtigung vom 16.08.2018 - **GV.NRW 2018 Nr. 20 S.460**

Neuer Titel: Berichtigung des Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes

Gesetz verkündet

Weitere Dokumente zum Beratungsverlauf:

Stellungnahme 17/332 Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen 14.02.2018

Stellungnahme 17/345 v. Bodelschwingsche Stiftungen <Bethel> 15.02.2018

Stellungnahme 17/374 Landkreistag Nordrhein-Westfalen; Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen 20.02.2018

Stellungnahme 17/392 Steinfurt <Kreis> 21.02.2018

Stellungnahme 17/387 Landesverband für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung Nordrhein-Westfalen (LVKM NRW) 22.02.2018

Stellungnahme 17/397 Sozialverband Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 22.02.2018

Stellungnahme 17/410 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland 22.02.2018

Stellungnahme 17/404 Fuchs, Harry 25.02.2018

Stellungnahme 17/388 Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 26.02.2018

Stellungnahme 17/406 Landesbehindertenrat <Nordrhein-Westfalen> 27.02.2018

Stellungnahme 17/394 Sozialverband VdK Deutschland / Landesverband Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/395 Aktionsbündnis Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien 28.02.2018

Stellungnahme 17/396 Städtetag Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/398 Lebenshilfe Nordrhein-Westfalen 28.02.2018

Stellungnahme 17/403 Rheinland 01.03.2018

Stellungnahme 17/416 Gütersloh <Kreis> 06.03.2018

Vorlage 17/206 Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales 19.10.2017

Anlage CBH 8

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

LWL
Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR
Qualität für Menschen

Ministerium für Arbeit,
Soziales und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Ministerialdirigent
Bernhard Pollmeyer

Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf

vorab per E-Mail

Datum: 16. November 2017

Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW) – Ihr Schreiben vom 19.10.2017

Hier: Gemeinsame Stellungnahme der Unterzeichner zum AG BTHG NRW vom 18.10.2017

Sehr geehrter Herr Pollmeyer,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen hierzu wie folgt Stellung:

Städtetag NRW
Gereonstr. 18 - 32
50670 Köln
Tel. 0221-3771-0
www.staedtetag-nrw.de

Landschaftsverband
Rheinland (LVR)
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Tel.: 0221 809-0

Landschaftsverband
Westfalen-Lippe (LWL)
Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48133 Münster
Tel.: 0251 591-01

Die Unterzeichner begrüßen ausdrücklich die grundsätzliche Linie des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 18.10.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. NRW ist damit nach Bayern das zweite Bundesland, das einen Gesetzentwurf vorlegt. Eine zeitnahe Umsetzung in Landesrecht ist von entscheidender Bedeutung, damit das neue Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der bundesrechtlichen Normen auch seine volle Wirkung entfalten kann.

Mit dem Gesetzentwurf erkennt die Landesregierung die jahrzehntelange erfolgreiche Arbeit der Kommunalen Familie für die Entwicklung der Hilfen für Menschen mit Behinderungen an und gibt ihnen die Möglichkeit, diese fortzusetzen und zu entwickeln.

Das Land NRW bekennt sich erfreulicherweise auch zur Erfüllung der Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheit. Den Kommunen ist es in den vergangenen Jahren in Kooperation zwischen Landschaftsverbänden, kreisfreien Städten, Kreisen und ihren kreisangehörigen Gemeinden gelungen,

- in allen Gemeinden ein leistungsfähiges Angebot für Menschen mit Behinderungen gleich welchen Alters aufzubauen und aufrechterhalten,
- ein flächendeckendes Netz an ambulanten Angeboten für Erwachsene aufzubauen und auch das stationäre Angebot für diese fortzuentwickeln,
- in Kooperation zwischen Jugendämtern und Sozialämtern der örtlichen und überörtlichen Träger für fast alle Kinder die gemeinsame Erziehung in Kindertagesstätten zu verwirklichen,
- ein flächendeckendes Angebot für den Übergang von der Förderschule in den Beruf in Kooperation mit dem Land und der Regionaldirektion für Arbeit aufzubauen,
- bundesweit die höchste Zahl an Übergängen aus der Werkstatt für behinderte Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu realisieren.

Der Rechtscharakter der Aufgabenerledigung als Selbstverwaltungsangelegenheit ist ein wesentliches Fundament für die positiven Impulse und Weiterentwicklungen in NRW.

Bereits im Koalitionsvertrag hat sich die Landesregierung mit einem klaren Statement zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes geäußert. „Wir werden das Bundesteilhabegesetz in Nordrhein-Westfalen zügig zum Nutzen der betroffenen Menschen umsetzen und den vorgegebenen Zeitrahmen einhalten¹.“

Die Zuständigkeiten des Rechts der Eingliederungshilfe sind derzeit zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern aufgeteilt. Dies führt zu einer uneinheitlichen Leistungsgewährung für die Betroffenen und zu einer höheren Kostendynamik bei den Leistungsträgern. Bereits im Januar 2017 hat eine breite Allianz aus Kommunalen Spitzenverbänden, Landschaftsverbänden und der Freien Wohlfahrtspflege dafür plädiert, alle Leistungen der Eingliederungshilfe, unabhängig vom Alter der Leistungsberechtigten, auf die Landschaftsverbände zu übertragen. Daher sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zum neuen Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Damit wäre die Grundlage für eine zielgerichtete und alle Leistungsbereiche umfassende Steuerung in Richtung landeseinheitlicher und zugleich ortsnaher, leistungsfähiger und inklusiver Angebote geschaffen. Dabei spielen die in Art. 1 § 4 AG BTHG NRW vorgesehenen Regelungen zur Zusammenarbeit eine wichtige Rolle, die an vorhandene und etablierte Kooperationsstrukturen anknüpfen.

Die Kooperationskultur, über die die Landschaftsverbände als überörtliche Jugendhilfeträger auch in Richtung der vielen kreisangehörigen Kommunen mit eigenem Jugendamt verfügen, ist ein zentraler Faktor, um familienunterstützende Dienste und andere Infrastrukturangebote von vorneherein inklusiv auszugestalten und weiterzuentwickeln.

(Mit der umfassenden Zuständigkeit könnten erhebliche Schnittstellen abgebaut werden, insbesondere

- **(im Übergang zur Volljährigkeit,**
- **zwischen der Frühförderung und der Förderung in Kitas bzw. in der Kindertagespflege.**

mm: dem ist das Land dann nicht gefolgt, die Schaffung von Schnittstellen ist aber mit VW-Aufwand verbunden; schwierig weil der LKT von dieser gemeinsamen Position abgerückt ist.

¹ Koalitionsvertrag für NRW 2017-2022 (NRWKoalition); Seite 105, Zeilen 5168f

Fachlich wird vor allem die derzeit sehr unterschiedliche Praxis der Leistungen in der Frühförderung kritisch gesehen. Im Interesse einheitlicher Lebensverhältnisse in NRW dürfte auch in diesem Aufgabenbereich die Zuständigkeit der Landschaftsverbände die überzeugendste Lösung darstellen, so wie im gemeinsamen Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände, der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege und der Landschaftsverbände vom Januar 2017 vorgeschlagen.

Das damalige Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales selbst hat im Jahr 2012 bereits festgestellt, dass vor allem bei der Komplexeleistung Frühförderung eine sehr unterschiedliche Praxis in den Kreisen und Städten besteht. Während die einen eine Vereinbarung mit den Krankenkassen zu den Komplexeleistungen getroffen haben, gewähren die anderen ausschließlich Solitärleistungen. Die Übertragung der Zuständigkeit auf die Landschaftsverbände würde hier unmittelbar zur Herstellung einheitlicher Lebensverhältnisse beitragen.

Fachlich ist unstrittig eine engere Verzahnung zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen notwendig, so wie auch in § 14a KiBiz NRW vorgesehen. Viele Kinder erhalten entweder vorher oder gleichzeitig zur Förderung in der Kita Leistungen in einer der 58 Interdisziplinären Frühförderstellen und 69 Sozialpädiatrischen Zentren. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die Landschaftsverbände führen zur Verbesserung der Kooperation zwischen Frühförderung und Kitas und zur Gestaltung des Übergangs ein Modellprojekt durch. In der Zielperspektive sollten die Leistungen der Frühförderstellen möglichst integriert in den Kindertageseinrichtungen erfolgen, wenn nicht unmittelbar räumlich, dann zumindest konzeptionell-organisatorisch verbunden.

Wir befürworten darüber hinaus, die existenzsichernden Leistungen unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung bei den örtlichen Leistungsträgern anzusiedeln und für die Eingliederungshilfeleistungen die Träger der Eingliederungshilfe zuständig zu erklären. Im Sinne einer inklusiven Ausgestaltung des Sozialleistungssystems ist dies zwangsläufige Konsequenz der Intention des Bundesteilhabegesetzes und setzt dessen Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen um.

Darüber hinaus halten die Unterzeichner insbesondere die Regelung zur Möglichkeit, Qualitätsprüfungen anlassunabhängig durchzuführen, für sinnvoll und fachlich richtig.

Durch diese Möglichkeit können die zuständigen Leistungsträger erstmalig auch ohne vorherige konkrete Anhaltspunkte Missstände in den Einrichtungen früher entdecken und im Sinne der Leistungsberechtigten handlungsfähig sein.

Die finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes werden nach Art. 25 Abs. 4 BTHG evaluiert. Diese auf der Bundesebene vorzunehmende Überprüfung ist für das Land Nordrhein-Westfalen zu spezifizieren. Es ist zwingend zu überprüfen, welche finanziellen Belastungen aufgrund der getroffenen Neuregelungen für die Träger der Eingliederungshilfe in Nordrhein-Westfalen hervorgerufen werden. Die Aufnahme einer Regelung zur Kostenevaluation mit § 10 AG SGB IX wird begrüßt. Sie lässt erkennen, dass sich das Land NRW der Konnexitätsrelevanz bei der möglichen quantitativen und qualitativen Aufgabenänderung bewusst ist. Es ist darüber hinaus auch grundsätzlich die Frage aufzuwerfen, ob es sich hier nur um eine Änderung bestehender Aufgaben oder eine Übertragung neuer Aufgaben im Sinne des Art. 78 Abs. 3 LVerf NRW handelt. Durch Art. 1 § 1 Abs. 1 und 2 nimmt der Landesgesetzgeber eine Neufestlegung der Zuständigkeit für die Eingliederungshilfe vor. Es ist daher vom Landesgesetzgeber zu prüfen, ob diese Festlegung den Tatbestand des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung eines Kostenfolgeabschätzungs- und eines Beteiligungsverfahrens gemäß Artikel 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (Konnexitätsausführungsgesetz – KonnexAG) erfüllt.



Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Überprüfungszeitpunkte sind nicht hinreichend, da sich finanzielle Auswirkungen häufig erst mit zeitlicher Verzögerung einstellen. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass bereits seit Jahresbeginn 2017 unabhängig von den vom Bund gewährten Kostenausgleichen im Rahmen des BTHG weitergehende Mehraufwendungen entstehen können. Daher schlagen wir ein zunächst jährliches Überprüfungsintervall für die Jahre 2017-2024 vor, welches danach alle drei Jahre erfolgt. Sollte sich in den Überprüfungen entgegen der Annahme des Landes NRW herausstellen, dass der kommunalen Familie wesentlich höhere Kosten entstehen, so ist der Kostenausgleich und der Verteilschlüssel rückwirkend gem. § 1 Abs. 1 S. 1 KonnexAG NRW festzulegen. Angesichts dessen, dass die finanziellen Auswirkungen derzeit nicht kalkulierbar sind, bleibt sicherzustellen, dass die Frist des § 52 VGHG NRW mit Blick auf das vorliegende Gesetz keine Anwendung findet bzw. die Jahresfrist um einen angemessenen Zeitraum verlängert wird, um die Rechtspositionen der Kommunen zu erhalten. Daher ist eine Regelung erforderlich, die den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt festlegt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind.

Die Unterzeichner behalten sich im Übrigen vor, selbst bzw. durch ihre Mitglieder fristwahrend Kommunalverfassungsbeschwerde einzulegen.

Zur Lösung der Fragestellungen zur Konnexität wird zudem angeregt, unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und der Landschaftsverbände eine Arbeitsgruppe unter der Federführung des Ministeriums zu bilden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Artikel 1

Wie bereits dargestellt, sollten ausschließlich die Landschaftsverbände zu Trägern der Eingliederungshilfe bestimmt werden.

Zumindest ist die Formulierung im Entwurf, dass die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Träger der Eingliederungshilfe sind, für „Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, längstens bis zum Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung“, missverständlich. Erst unter Berücksichtigung der Gesetzesbegründung erschließt sich die verfolgte Absicht. Zum anderen besteht keine Definition, wann der erste Abschluss einer allgemeinen Schulausbildung als erreicht gilt. Die Zuständigkeit sollte hier eindeutig und klar festgelegt werden – wenn man schon eine gesplittete Zuständigkeit festschreibt.

Heranziehung

Die Heranziehungsregelung in § 2 des Art. 1 AG-BTHG-E wird begrüßt: Hier sollte jedoch berücksichtigt werden, dass die Teilhabeplanung ein ressourcenintensives Instrument darstellt. Die Kosten dieser Planung müssen daher im Rahmen der Evaluation in Ansatz gebracht werden.

Aufsicht

Die Ausweitung des Prüfrechts des aufsichtführenden Ministeriums im Artikel 1 § 3 Abs. 2 auf die herangezogenen Kreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden ist ebenfalls zu überprüfen.

Das Recht, jederzeit Akten anzufordern und einzusehen, greift unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht ein. Die Vorschrift muss daher dahingehend geprüft werden, ob dieser Eingriff unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt ist.

Kostenevaluation

Hierzu wird auf die Ausführungen oben verwiesen.

Schwerbehindertenrecht, Teil 3 des SGB IX

Die Übernahme der Regelungen zum Schwerbehindertenrecht in das AG BTHG wird begrüßt. Damit wird der enge Zusammenhang der beiden Leistungsbereiche des SGB IX betont.

Artikel 2

Zuständigkeit im Rahmen des Vereinbarungsrechts

Die Regelung im § 2a Nr. 3 c) muss überprüft werden. Entweder müsste die Änderung rückwirkend ab 2005 in Kraft gesetzt werden oder es müsste gesetzlich fixiert werden, dass Verträge und Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, die vom überörtlichen Träger bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen wurden, bis zum Abschluss neuer Vereinbarungen wirksam bleiben. Der Wortlaut müsste der Rechtsklarheit entsprechend angepasst werden. Geschlossene Verträge und Vereinbarungen müssen in Ihrer *Wirksamkeit* unberührt bleiben.

Artikel 3

Zuständigkeit bei Eingliederungshilfe- und Pflegebedarf

Die Vorschrift des § 2a Abs. 1 Nr. 2 im Artikel 3 Nr. 2a) wird kritisch gesehen. Es bestehen erhebliche Unsicherheiten bezüglich der gesetzgeberischen Intention. Zwei Auslegungsmöglichkeiten, die einer unterschiedlichen Bewertung bedürfen, sind denkbar:

1. Die Formulierung des neuen § 2a Abs. 1 Nr. 2 legt die Auslegung nahe, dass die Landschaftsverbände künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen, wenn sie für Eingliederungshilfeleistungen zuständig sind und diese tatsächlich auch gewähren. In diesem Fall ist die vorgesehene Regelung in Nr. 2 ist mit Ausnahme des letzten Absatzes obsolet.

Der Gesetzentwurf berücksichtigt an dieser Stelle nicht hinreichend die Intention des Bundesgesetzgebers mit dem im § 103 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich verankerten Lebenslagenmodell. Dieser regelt bereits, dass bei Leistungsberechtigten nach Teil 2 des SGB IX, die eine Behinderung von Geburt an haben oder diese bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze eingetreten ist, die Leistungen der Eingliederungshilfe zugleich auch die Leistungen der häuslichen Pflege umfassen.

Bei Gewährung von Eingliederungshilfeleistungen ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege daher unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Dies gilt auch über die Regelaltersgrenze hinaus, soweit die Teilhabeziele der Eingliederungshilfe erreicht werden können. Daher ergibt sich die Zuständigkeit für ambulante Leistungen der häuslichen Pflege auch für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres Eingliederungshilfe erhalten haben und für die weiterhin Eingliederungshilfe erbracht wird, unmittelbar aus der bundesgesetzlichen Regelung im § 103 Abs. 2 SGB IX in Verbindung mit § 1 AG-BTHG NRW.

Bei Menschen, die erst im vorgerückten Alter (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Behinderung und Pflegebedürftigkeit erleiden, umfasst zwar die Eingliederungshilfe nicht die Hilfe zur Pflege, es bleibt jedoch weiterhin ein Zugang zu den Leistungen der Eingliederungshilfe bestehen, da grundsätzlich Leistungen der Eingliederungshilfe und Leistungen der Hilfe zur Pflege gleichrangig geleistet werden. Diese Menschen haben Zugang zu beiden Leistungen.

Der Formulierungsvorschlag für § 2a Abs. 1 Nr. 2 lautet daher:

2. In den Fällen des § 103 Abs. 2 SGB IX umfasst die Zuständigkeit auch alle gleichzeitig zu erbringenden Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; eine Kosten-erstattung im Sinne von § 103 Absatz 2 Satz des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nicht.

2. Eine weitere Auslegungsmöglichkeit besteht darin, dass bei bloßem Vorliegen der Zugehörigkeit zum leistungsberechtigten Personenkreis nach § 99 SGB IX und bei grundsätzlicher Zuständigkeit der Landschaftsverbände, diese künftig für alle ambulanten Leistungen der häuslichen Pflege zuständig sein sollen. Bisher sind die Landschaftsverbände für die ambulanten Hilfen zur Pflege dann zuständig, wenn Leistungsberechtigte außerhalb der Herkunftsfamilie leben und die Hilfen zur Sicherstellung des selbstständigen Wohnens notwendig sind. Die bisherige Begrenzung für Personen außerhalb der Herkunftsfamilie und erforderlich zum selbstständigen Wohnen würde mit der neuen Formulierung aufgegeben. Eine solche Ausweitung hätte massive Veränderungen zur Folge, die zu einer Verschiebung der Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege von den örtlichen Trägern auf die Landschaftsverbände führen würden, da die überwiegende Anzahl derjenigen Menschen, die Hilfe zur Pflege benötigen, auch unter dem Personenkreis des § 99 SGB IX zu subsumieren sind. Diese Rechtsfolgen sind mit der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Diese spricht von Beibehaltung des bisherigen Status Quo.

Die Unterzeichner sprechen sich für eine zweifelsfreie Formulierung des § 2a Abs. 1 Nr. 2 unter Erhaltung der derzeitigen Rechtslage und unter Zugrundelegung der bundesgesetzlichen Regelung in § 103 Abs. 2 SGB IX aus. Es muss in jedem Fall klargestellt werden, dass der überörtliche Träger nur dann die ambulante Hilfe zur Pflege an Personen erbringt, die auch tatsächlich Eingliederungshilfeleistungen von diesem erhalten.

Kritisch ist zudem die Regelung des § 2a Abs. 1 Nr. 5 im Artikel 3 Nr. 2a). Diese verkennt, dass unter die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch auch Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte in Gastfamilien fallen. Daher ist eine Begrenzung auf die Fachleistungen der Eingliederungshilfe erforderlich.

Es wird vorgeschlagen § 2a Abs. 1 Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. Alle Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, die gleichzeitig mit der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Betreuung in einer Pflegefamilie gemäß § 80 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder für die Betreuung über Tag und Nacht entsprechend § 27c Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu erbringen sind; *für Volljährige in einer Pflegefamilie gilt dies nicht für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel.*“

Artikel 8

Änderung der Schiedsstellenverordnung

Die Intention des Gesetzgebers, die Lebensverhältnisse in NRW dadurch zu vereinheitlichen, dass für die Sozialhilfe und für die Eingliederungshilfe jeweils eine Schiedsstelle mit der Zuständigkeit für das gesamte Land bestimmt wird, ist dem Grunde nach nachvollziehbar. Allerdings führt die Regelung dazu, dass die notwendige Vertretung der künftigen Träger der Eingliederungshilfe nicht mehr in gleichem Umfang gewährleistet ist. Durch die vorgesehene Aufteilung der Schiedsstellen auf die Landesteile reduziert sich die Anzahl der Vertreter der Träger der Eingliederungshilfe für den Bereich des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch von insgesamt zehn auf fünf Vertreter. Darüber hinaus könnte die ungerade Anzahl der Vertreter der einzelnen Schiedsstellen bei Zusammenführung zweier Landesteile zu unnötigen Spannungen innerhalb der kommunalen Familie führen. Zudem bewirkt die Aufteilung eine örtliche Ungleichgewichtung, da die Schiedsstelle Eingliederungshilfe für die Träger der Eingliederungshilfe von erheblicher Bedeutung ist. Darüber hinaus halten wir die Vertretung aller Träger der Eingliederungshilfe für sachlich zwingend, da diese für einen bestimmten Personenkreis Träger der Eingliederungshilfe sowie örtliche Träger der Sozialhilfe bleiben. Das ist von besonderer Bedeutung, weil das BTHG die Schiedsstellenfähigkeit der Leistungsvereinbarung begründet. Diese Regelung halten wir für verfassungswidrig, da sie die Entscheidung über die Leistung den demokratisch verfassten Leistungsträgern entzieht und auf eine nicht demokratisch legitimierte Stelle überträgt.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Stefan Hahn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Die Direktorin des
Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung



Dirk Lewandrowski
Landesrat

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
In Vertretung



Matthias Munning
Landesrat



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 7. Oktober 2017
Seite 1 von 3

Landschaftsverband Rheinland
Frau
Landesdirektorin Ulrike Lubek
50663 Köln

Aktenzeichen PG BTHG
bei Antwort bitte angeben

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Herrn
Landesdirektor Matthias Löb
48135 Münster

MR Sommer
Telefon 0211 855-3716
Telefax 0211 855-3717
raif.sommer@mags.nrw.de

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Helmut Dedy
Lindenallee 13 – 17
50968 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Klein
Liliencronstraße 14
40472 Düsseldorf

Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen
Herrn
Hauptgeschäftsführer Dr. Bernd Jürgen Schneider
Kaiserswerther Straße 199 – 201
40474 Düsseldorf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mals.nrw.de
www.mals.nrw

vorab per Email

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-
Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes
(AG-BTHG NRW)**

**Gesprächseinladung zur Erörterung des Gesetzentwurfs und der
Evaluation der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs;
Absprachen zum weiteren Vorgehen**

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

Sehr geehrte Frau Lubek, sehr geehrte Herren,

mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 habe ich Ihnen den Gesetzentwurf zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Mit dem Gesetzentwurf sollen bereits jetzt entsprechend Ihrem gemeinsamen Schreiben vom 26. Januar 2017 an die damalige Ministerpräsidentin und die Fraktionen des Landtags die notwendigen Zuständigkeits- und Verfahrensregelungen zeitnah getroffen werden.

Im Namen von Herrn Abteilungsleiter Pollmeyer lade ich Sie hiermit herzlich zu einem gemeinsamen Gespräch

am Montag, den 6. November 2017

um 10.00 Uhr

in Saal 2

des Ministeriums für Arbeit., Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40190 Düsseldorf

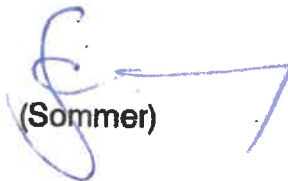
ein.

Gegenstand des Gesprächs ist der o. a. Gesetzentwurf und im Besonderen die Erörterung der Regelung in Artikel 1 § 10 zur Abschätzung bzw. Evaluation der finanziellen Folgen.

Aus organisatorischen Gründen bitte ich um kurze Rückmeldung und Bestätigung des Termins. Sollten Sie persönlich verhindert sein, wird gebeten eine vertretungsberechtigte Person zu benennen und deren Teilnahme zu bestätigen. Ihre Rückmeldung senden Sie bitte per E-Mail

sowohl an das Vorzimmer von Herrn Pollmeyer: Seite 3 von 3
nicole.huppertz@mags.nrw.de und parallel auch an referat-
va2@mags.nrw.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Sommer)



Landtag Nordrhein-Westfalen

Herrn Präsidenten
André Kuper

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per Mail an: anhoerung@landtag.nrw.de

Datum:
01.03.2018

„Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes“, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/1414; Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018

Hier: Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland

Sehr geehrter Herr Kuper,

wir bedanken uns für die Übersendung des o.g. Gesetzentwurfs und nehmen wie folgt Stellung:

Der LVR begrüßt ausdrücklich die ganz überwiegenden Regelungen des Gesetzentwurfs eines Ausführungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 07.12.2017 zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes. Mit diesem Entwurf wird die grundsätzliche Linie des Referentenentwurfs vom 18.10.2017 aufgegriffen und weiterentwickelt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir hier nur auf diejenigen Regelungen eingehen, die sich gegenüber dem Referentenentwurf vom 18.10.2017 verändert haben. Zu diesem Entwurf hatten wir bereits unter dem Datum vom 16.11.2017 im Rahmen des Anhörungsverfahrens gem. § 35 GGO Stellung genommen; diese Stellungnahme ist als Anlage beigelegt.

Insbesondere mit der Zuweisung der Frühförderung als neue Zuständigkeit der Landschaftsverbände werden die Voraussetzungen geschaffen, auch in diesem Bereich eine Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse und fachliche Standards flächendeckend für ganz NRW zu entwickeln. Darüber hinaus sind damit die Leistungen für Kinder im Vorschulalter gebündelt, was zur Verwirklichung des Grundsatzes des BTHG „Hilfen (wie) aus einer Hand“ beiträgt und die derzeit bestehende Schnittstellenproblematik für die Leistungsberechtigten verringert.

Zu den einzelnen Regelungen:

Art. 1

Zu §§ 2 und 3:

Das Land NRW bekennt sich auch in diesem Gesetzentwurf zur Aufgabenerfüllung als kommunale Selbstverwaltungsangelegenheit. Die weiteren Regelungen des Art. 1 §§ 2 (inhaltsgleich auch in Art. 3 § 3) und 3 halten wir für sinnvoll und sie dienen der Klarstellung insbesondere in der Umstellungsphase der Verschiebung der Leistungsträgerschaft zwischen örtlichen und überörtlichen Eingliederungshilfeträgern. Dass die Heranziehung nur im Benehmen mit dem Heranzuziehenden erfolgt, sehen wir im Zuge einer kooperativen Aufgabenerfüllung mit unseren Mitgliedskörperschaften zwar als selbstverständlich an, sie dient aber der Rechtssicherheit. Die Regelungen des § 3 halten wir gerade vor dem Hintergrund, dass kein Leistungsberechtigter Nachteile oder Verzögerungen in der Leistungsgewährung fürchten muss, für fachlich sinnvoll.

Zu § 7 (ebenso Art. 3 § 2a Abs. 4):

Durch die Neufassung des § 7 wird die Einbindung und die Partizipation der Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen gegenüber der Formulierung des Entwurfes vom 18.10.2017 erschwert. Dies kritisieren wir vor allem in unserer Stellung als Vertragspartei für einen Landesrahmenvertrag für die Leistungen der Eingliederungshilfe. Es stellt sich die Frage, welche Landesverbände der Selbsthilfe für die unterschiedlichen Beeinträchtigungen dort einbezogen werden sollen. Denn die Landschaft der Behindertenselbsthilfe ist in NRW unübersichtlich und auch nicht frei von Konflikten innerhalb der einzelnen Verbände. Hier halten wir eine eindeutige Regelung des Landes NRW unter Benennung der konkreten Interessenvertretungen für notwendig.

Ferner sollte landesseitig eine Regelung zur Erstattung der notwendigen Auslagen der Interessenvertretungen ergänzt werden. Zur Verwirklichung der gesetzlich verankerten Partizipation entstehen Kosten: etwa Fahrtkosten, Verdienstaufschläge, aber auch behinderungsbedingt notwendige Auslagen für beispielsweise Assistenzkräfte, Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher u. a. Ohne eine eindeutige Regelung zur Kostenträgerschaft bleibt diese ungeklärt und ist die gewünschte und berechnete Partizipation gehemmt und beeinträchtigt. Diese Kosten hat das Land zu tragen.

Zu § 8:

Die weitergehende Möglichkeit in § 8 Satz 2, die Qualitätsprüfungen bei den Leistungsanbietern nicht zur anlassunabhängig, sondern zwingend auch unangemeldet durchzuführen, wird diesseits ebenfalls begrüßt. Durch die Berechnung kann die Prüfung tatsächlich authentische Ergebnisse hervorbringen. Sie dient im Ergebnis der Qualitätssicherung für die betroffenen Menschen mit Behinderung.

Art. 3

Zu § 2a Abs. 1 Nr.2:

Diese Regelung wurde erfreulicherweise weitreichend verändert und ist nun rechtssicher ausgestaltet.

Wir befürworten insbesondere, dass das Lebenslagenmodell des § 103 Abs. 2 S. 3 SGB IX aufgenommen wurde und sich die Zuständigkeit daran orientiert. Dies ist schlüssig und im Interesse der Menschen mit Behinderung klar und eindeutig. Der LVR hatte sich bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG auf Bundesebene für das Lebenslagenmodell ausgesprochen.

Art. 8

Die Kostenevaluation wird in einem separaten Artikel geregelt. Dies macht die Wichtigkeit der Frage nach den finanziellen Auswirkungen des BTHG deutlich.

Wir begrüßen insbesondere, dass die Anregung der Landschaftsverbände aufgenommen wurde und die erste Evaluation nun bereits 2019 zu erfolgen hat und erst im Jahr 2028 endet.

Wir bedauern jedoch, dass die Anregung, durch eine gesetzliche Regelung im AG-BTHG den Beginn der Klagefrist auf den Zeitpunkt, an dem die Ergebnisse aus der Evaluation bekannt sind, festzulegen, bedauerlicherweise nicht aufgegriffen wurde. Hier halten wir eine Nachbesserung für dringend angeraten.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 16.11.2017 zum Referentenentwurf vom 18.10.2017 (siehe Anlage).

Unsere Auffassungen werden wir gerne auch noch einmal mündlich im Anhörungstermin des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales am 07.03.2018 begründen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung



Dirk Lewandrowski

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales